

Sichtdreieck 10 / 110

Nachrichtliche Übernahme

--- 20 m - Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG

--- 40 m - Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortschaften längs der Landes- und Kreisstraßen

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar werden sollen, nicht errichtet werden.

Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortschaften über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Textliche Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO**
Die Höhe baulicher Anlagen ist als maximale Gebäudehöhe (GHmax) in Meter über Normalhöhennull (NN) in der Planzeichnung mit 56,0 m Normalhöhennull (NN) festgesetzt.
Die maximale Sockelhöhe (SH) im Plangebiet beträgt 41,45 m NNH.
Sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Kirchenturm und Kreuzanlagen o.ä.) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Derartige Anlagen sind im Plangebiet auf einer Grundfläche von insgesamt maximal 100 m² mit einer maximalen Gebäudehöhe von 80 m NNH zulässig.
Beete auf Geotextilvlies, Kies- oder Schotterbeete sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnen.
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang hat eine Ersatzpflanzung entsprechend der abgegangenen Art zu erfolgen. Die zu erhaltenden Bäume sind örtlich eingemessen und in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

- Oberflächenentwässerung gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**
Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das übrige auf den Flächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert oder der öffentlichen Regenwasserkanalisation gedrosselt zugeführt werden. Eine Überbauung und Versiegelung des Bodens darf nicht dazu führen, dass benachbarte Flächen, auch öffentliche Straßenverkehrsflächen, durch Oberflächenwasser belastet werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- Grundstücksflächen**
Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, gärtnerisch mit offenem oder bewachsenen Boden als Grünflächen bzw. Pflanzfläche anzulegen und zu unterhalten, so dass der unverseigte Flächenanteil deutlich und dauerhaft überwiegt. Beete auf Geotextilvlies und Kies- bzw. Schotter-/Feinsplittbeete sind nur bis zu einer Größe von insgesamt 10 m² je 1.000 m² Grundstücksfläche zulässig.

Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.
- Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91). Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
- Im Norden befindet sich die Emsländische Eisenbahn (im Norden). Von diesen Verkehrsanlagen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Sachverhalte errichteten baulichen Anlagen können gegen die Emsländische Eisenbahn (Lathen - Wertle) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
- Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umgebenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes kann es durch die vorhandene Tierhaltung in der Nachbarschaft zeitweise zu Geruchsbelästigungen kommen.
- Von der Landesstraße 53 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
- Folgende artenschutzrechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen und zu befolgen:
Die Herrichtung des Baufeldes/Bauflächenvorbereitung und die eventuellen Fällarbeiten sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit potentiell vorkommender Brutvögel, d.h. nicht zwischen 01. März bis 30. September durchzuführen.
Die vorhanden und angrenzenden Baumbestände und Baumhecken, die potentiell eine Bedeutung für Fledermäuse haben, sollten erhalten werden.
Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
Während der Rodungs- und Bauphase sind die Empfehlungen zu den einzelnen Artengruppen und Gilden einzuhalten.

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bestandsangaben - nicht im Geltungsbereich

□ Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

1. Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl
max. GH = 56,0 m NNH Gebäudehöhe als Höchstmaß
max. SH = 41,45 m NNH Sockelhöhe als Höchstmaß

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

— Baugrenze

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

□ Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
□ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

4. Verkehrsflächen

□ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung:
● Bäume

6. Sonstige Planzeichen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Sögel diesen Bebauungsplan Nr. 94 "Alter Lathener Weg", bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen in der Sitzung am 13.05.2020 als Satzung beschlossen.

Sögel, den 13.05.2020

Bürgermeisterin Gemeindevorsteher

Gemeindevorsteher

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Alter Lathener Weg" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.12.2018 örtlich bekannt gemacht.

Sögel, den 13.05.2020

Gemeindevorsteher

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück - Meppen © 2018

Planunterlage erstellt von:
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
Forst-Arenberg-Str. 1
26892 Dörpen
Tel.: 04963-919170
e-mail: info@vermessung-haarmann.de

Auftragsnummer: 181157

Gemarkung: Sögel **Flur:** 68

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.10.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dörpen, den 13.05.2020

ObVI Haarmann, Dörpen
(Amtliche Vermessungsstelle)

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 "Alter Lathener Weg" wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16

Haren / Ems, den 13.05.2020

Planverfasser

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 10.01.2019 frühzeitig und öffentlich über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.12.2018 über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sögel, den 13.05.2020

Gemeindevorsteher

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 14.08.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 "Alter Lathener Weg" und der Entwurfsbegründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.12.2019 örtlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 "Alter Lathener Weg" und die Entwurfsbegründung nebst Anlagen haben vom 27.12.2019 bis 27.01.2020 (einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Sögel, den 13.05.2020

Gemeindevorsteher

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 94 "Alter Lathener Weg" sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Sögel, den 13.05.2020

Gemeindevorsteher

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 94 "Alter Lathener Weg" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.1.2021 im Amtsblatt Nr. 031/2021 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 94 "Alter Lathener Weg" ist damit am 14.1.2021 rechtsverbindlich geworden.

Sögel, den 27.1.2021

Gemeindevorsteher

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 94 "Alter Lathener Weg" sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften (§§ 214, 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 94 "Alter Lathener Weg", nicht geltend gemacht worden.
Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Sögel, den _____

Gemeindevorsteher _____

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Sögel, den _____

Gemeindevorsteher _____

Gemeinde Sögel
Samtgemeinde Sögel - Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 94
"Alter Lathener Weg"
URSCHRIFT
mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO)



Stand: 13.05.2020

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems



Gemeinde Sögel

Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

URSCHRIFT

**BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 94
„ALTER LATHENER WEG“**

Stand: Satzung

Fassung vom: 13.05.2020

5.2b.bb)	1. Fläche	23
5.2b.bb)	2. Boden	23
5.2b.bb)	3. Wasser	23
5.2b.bb)	4. Pflanzen, Tiere, Artenschutz	24
5.2b.bb)	5. Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs	24
5.2b.bb)	6. Orts- und Landschaftsbild	25
5.2b.cc)	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen	25
5.2a.dd)	Art und Menge erzeugter Abfälle	26
5.2b.ee)	Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe	26
5.2b.ff)	Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete	26
5.2b.gg)	Klima	27
5.2b.hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe	27
5.2c.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, MINIMIERUNG ODER AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	27
5.2d.	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	28
5.2e.	AUSWIRKUNGEN SCHWERER ODER KATASTROPHALER UNFÄLLE DURCH DAS VORHABEN	28
5.3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	28
5.3a.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	29
5.3b.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans	29
5.3c.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
5.3d.	Quellenangaben	31
6.	VERFAHREN UND ABWÄGUNG	31
6.1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / AUSLEGUNGSBESCHLUSS	31
6.2	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB	31
6.3	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB	32
7.	SCHLUSSBEMERKUNG/ABWÄGUNG	35

Anlagen:

- Anlage 1) „Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel“; Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, 26188 Edeweicht-Wildenloh; 06. Juni 2019
- Anlage 2) Versickerungsuntersuchung Projekt: 3371-2019 Bebauungsplan Nr. 94, „Alter Lathener Weg“; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 48480 Spelle, 09.05.2019
- Anlage 3) Entwässerungskonzept

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 94 „ALTER LATHENER WEG“

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

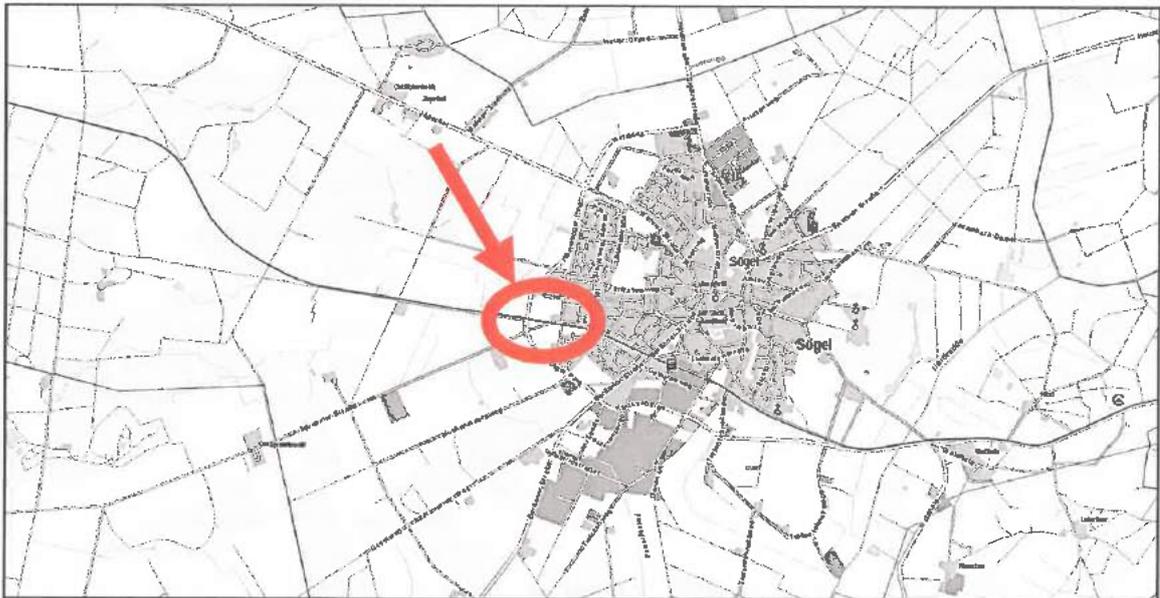
In Sögel plant die rumänisch-orthodoxe Kirche den Bau einer Kirche als Zentrum religiöser Zusammenkünfte. Die Gemeinbedarfsfläche soll die Zweckbestimmung „kirchliche Einrichtungen“ erhalten. Zulässig sollen Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sein.

Die Gemeinde Sögel hat hierfür eine Fläche in Aussicht gestellt. Die Fläche in einer Größe von ca. 4.788 m² liegt im westlichen Bereich der Ortslage Sögel zwischen der „Sprakeler Straße“ und dem „Hümmlinger Ring“.

Grundlage dieser Planung ist die 134. Änderung des Flächennutzungsplans des Samtgemeinde Sögel.

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer orthodoxen Kirche geschaffen werden.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von etwa 4.788 m² liegt im westlichen Bereich der Ortslage von Sögel und östlich der Ortsumgehung „Hümmlinger Ring“. Im Norden schließen sich, nach der Eisenbahnlinie Lathen-Werlte der Emsländischen Eisenbahn, landwirtschaftliche Nutzflächen ebenso wie im Süden südlich der dort angrenzenden „Sprakeler Straße“ an. Westlich verläuft die Ortskernentlastungsstraße „Hümmlinger Ring“. Wohnbebauung findet sich in der weiteren Umgebung nördlich und östlich des Geltungsbereiches.



Lage des Plangebietes (Quelle: Nibis Kartenserver des LBEG)

Sögel ist eine Gemeinde und der Verwaltungssitz in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland im westlichen Niedersachsen (Deutschland). Sögel (alt: Sugila 1000, Soghelen 1150) ist eine uralte Ansiedlung. Sögel wurde um 1000 erstmals im Heberegister des Klosters Corvey erwähnt. Corvey besaß hier im 11. Jahrhundert drei tributpflichtige Höfe. Das Bestimmungswort sugi bedeutet Schwein, Sau. Das Grundwort la, lo, loh steht für Gehölz. Hier befand sich also ein Gehölz für die Eichelmast der Schweine. Bis 1932 war Sögel Sitz des früheren Amtes und späteren Landkreises Hümmling, der dann mit dem Landkreis Aschendorf zum Landkreis Aschendorf-Hümmling zusammengelegt wurde. Seit 1977 gehört Sögel zum Landkreis Emsland mit Meppen als Kreisstadt. Sögel hat eine Fläche von etwa 55,2 km² und Ende 2015 rund 7500 Einwohner.

Die Rumänisch-Orthodoxe Kirche ist mit ungefähr 17 Millionen Mitgliedern nach der Russisch-Orthodoxen Kirche die zahlenmäßig zweitgrößte orthodoxe autokephale Kirche in der Welt. Ihr gehören etwa 87 Prozent der rumänischen Bevölkerung an.

Zwischen Papenburg und Lingen leben rund 6.000 Rumänen, die auf der Meyer-Werft oder in Schlachthöfen wie Weidemark in Sögel arbeiten. Besonders auch in Sögel leben und arbeiten viele rumänische Staatsangehörige (etwa 1.500 Beschäftigte). Allen Rumänen fehlt jedoch ein religiöses und kulturelles Zentrum im Emsland. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Gemeinde Sögel die o.g. Fläche für den Bau einer Kirche in Aussicht gestellt, da die Kirche u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Integration der rumänischen Menschen leisten kann. Die rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde Papenburg-Sögel möchte auf dem Hümmeling die niedersachsenweit erste Kirche für diese christliche Glaubensrichtung bauen. Der Holzbau mit Platz für 200 Gläubige soll in Rumänien vorgefertigt und dann in Sögel aufgebaut werden.

Das städtebauliche Ziel der Samtgemeinde Sögel als auch der Gemeinde Sögel, eben ein religiöses Zentrum für die Rumänen zu ermöglichen, soll mit der Bereitstellung und der planungsrechtlichen Absicherung des Bauvorhabens erreicht werden.

In § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB wird die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung hervorgehoben. Ziel ist es, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und den Außenbereich zu schonen. Weiterhin soll die Attraktivität der vorhandenen Siedlungsbereiche gestärkt werden. Eine „Außen“- Entwicklung ist jedoch auch weiterhin möglich. Der in § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung schließt andere Maßnahmen nicht aus, ist demnach nicht im Sinne einer „Baulandsperrung“ oder eines „Versiegelungsverbot“ zu verstehen. Vielmehr ist die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Ziele der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB) angemessen zu berücksichtigen. Da die rumänisch orthodoxe Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänischen Gläubigen zur Verfügung stehen soll und diese zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet.

Um potenziellen Konflikten (Lärm, Verkehr), die mit dem Besuchen der Kirchen und deren Einrichtungen durch die Gläubigen aus dem ganzen Emsland ergeben können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird unabhängig von fehlenden Flächenverfügbarkeiten keine Möglichkeit gesehen, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

Gemäß § 2 a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2. Darstellung der derzeitigen Nutzungen

Die Flächen des Geltungsbereiches wurden ursprünglich intensiv ackerbaulich genutzt. Zwischenzeitlich als Bodenlagerfläche (Misch- und Oberboden) genutzt. Die auch in der Stellungnahme des Landkreises Emsland angesprochenen Lager für Mutterboden und Grünabfällen sind zwischenzeitlich aufgenommen, abgefahren und wirtschaftlich verwandt bzw. der Verwertung zugeführt worden. Danach wurden die Flächen vorbereitend für den Kirchenneubau hergerichtet und stellen sich jetzt als intensiv gepflegte Rasenfläche dar. Das Plangebiet wird umrandet von zwei Baumhecken. Im Westen grenzt der „Hümmlinger Ring“ (L53), im Norden die Eisenbahnlinie Lathener Werlte der Emsländischen Eisenbahn (EEB) und im Süden die „Sprakeler Straße“ an.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert. Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung nicht vorhanden.

3. Darstellung der geplanten Nutzung

3.1 Städtebauliche Ziffern und Werte

Die folgenden Werte der Planung wurden aus der CAD-Zeichnung ermittelt.

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	4.778	100%
2.	Flächen für den Gemeinbedarf	4.778	100,0%
		überbaubar	2.440
		überbaubar bei GRZ 0,6	2.867
3.	Versiegelbare (=überbaubare) Baugebietsfläche	2.867	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche	1.911	

3.2 Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplans

3.2.1 Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen

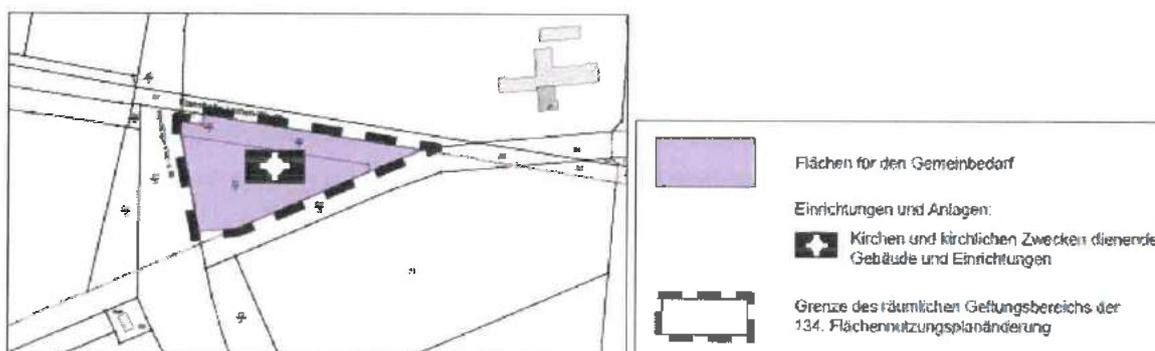
Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland bestehend aus beschreibender und zeichnerischer Darstellung ist mit Verfügung vom 01.04.2011 genehmigt und am 31. Mai 2011 in Kraft getreten. Für den Geltungsbereich ist die Darstellung „Vorsorgegebiet Erholung“ enthalten. Dazu ist auszuführen, dass durch den Bau der Ortskernentlastungsstraße „Hümmlinger Ring“, der zwischenzeitlich stattgefundenen Entwicklung des Baugebietes „An der Koppel“ nördlich des Plangebietes die Erholungsfunktion kaum mehr zu beschreiben ist.

Die unmittelbar rechtliche Vorgabe für diesen Bebauungsplan wird durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel, die für den Änderungsbereich „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt. Die Gemeinbedarfsfläche soll die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darstellt.



Somit wird dem nach § 8 (2) BauGB vorgeschriebenen Entwicklungsgebot Rechnung getragen.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Festsetzungen als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ getroffen worden, um den Bau einer rumänisch-orthodoxen Kirche zu ermöglichen.

Mit diesen Festsetzungen soll der gewünschte Charakter dieses Gebietes gesichert und eine den Erfordernissen und städtebaulichen Absicht entsprechende Nutzung ermöglicht werden.

3.2.3 Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6, um den Bau der für die kirchlichen Zwecke erforderlichen baulichen Anlagen zu ermöglichen. Weiterhin wird die höchstmögliche Gebäudehöhe auf 56,0 m NHN m und die maximale Sockelhöhe auf 41,45 m NHN m festgeschrieben.

Durch die zuvor genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird eine verträgliche Bauweise festgesetzt, die den Bau einer Kirche ausreichend Spielraum belässt. Weiterhin soll mit dem festgelegten Maß der baulichen Nutzung eine optimale Versiegelung zulässig und damit die Zielerreichung Schaffung von Anlagen und Einrichtungen, die den kirchlichen Zwecken dienen, erleichtert werden. Damit wird einer vollständigen Versiegelung der Flächen in diesem Bereich entgegengewirkt, um auch noch Freiflächen z.B. für die dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser zu erhalten. Die Baugrenzen sind so festgelegt, dass sie einen ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Nutzungen sichern.

3.2.4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der Sicherung der Rahmenbedingungen dieses Bebauungsplanes, um auftretende Konflikte mit vorhandenen Nutzungen zu regeln.

1. **Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO**

Die Höhe baulicher Anlagen ist als maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) in Meter über Normalhöhennull (NHN) in der Planzeichnung mit 56,0 m Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Die maximale Sockelhöhe (SH) im Plangebiet beträgt 41,45 m NHN.

Sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Kirchenturm und Kreuzanlagen o.ä.) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Derartige Anlagen sind im Plangebiet auf einer Grundfläche von insgesamt maximal 100 m² mit einer maximalen Gebäudehöhe von 80 m NHN zulässig.

Beete auf Geotextilvlies und Kies- oder Schotterbeete sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnen.

Begründung: Durch die Festlegung der Bezugspunkte wird ein einheitliches Ausgangsmaß für die Ermittlung der Höhen festgeschrieben, um so einem willkürlich gewählten Höhenbezugspunkt zu begegnen. Die Festsetzung zur Höhenbegrenzung von Gebäuden wurde aus städtebaulichen Gründen getroffen, um die Einbindung in die Umgebung und den umgebenden Strukturen zu erleichtern und zur Erreichung der städtebaulichen Ziele einen ausreichenden Rahmen für die Gestaltung sicherzustellen.

2. **Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang hat eine Ersatzpflanzung entsprechend der abgegangenen Art zu erfolgen. Die zu erhaltenden Bäume sind örtlich eingemessen und in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt.

Begründung: Der Bestand der Baumreihe aus erhaltenswerten Bäumen soll mit dieser Festsetzung dauerhaft gesichert werden, da sie sowohl landschaftsbildprägend sind als auch einen begrenzten Lebensraum für die lokale Tierwelt darstellen.

3.2.5 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

1. Oberflächenentwässerung gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO): Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das übrige auf den Flächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert oder der öffentlichen Regenwasserkanalisation gedrosselt zugeführt werden. Eine Überbauung und Versiegelung des Bodens darf nicht dazu führen, dass benachbarte Flächen, auch öffentliche Straßenverkehrsflächen, durch Oberflächenwasser belastet werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Begründung: Mit der Festlegung zur Behandlung des anfallenden Regenwassers auf den Grundstücken möchte die Gemeinde Sögel erreichen, dass anfallendes Niederschlagswasser am Entstehungsort versickert und dem Grundwasser zugeführt wird. Eine Belastung der öffentlichen Verkehrsflächen soll ausgeschlossen werden. Die Versickerungsuntersuchung des Büros Büro für Geowissenschaften M&O GbR (09.05.2019) hat im Ergebnis festgestellt, dass das Plangebiet entsprechend den Untersuchungsergebnissen aufgrund des oberflächennahen Anstehens von schlecht wasserdurchlässigem Geschiebelehm im aktuellen Zustand der Fläche nur eingeschränkt für eine Versickerung geeignet ist. Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für den untersuchten Sand oberhalb des Geschiebelehmes ein k_f -Wert von rd. 2×10^{-5} m/s angesetzt werden. Der Geschiebelehm weist erfahrungsgemäß einen k_f -Wert von $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s auf.

2. Grundstücksflächen: Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, gärtnerisch mit offenem oder bewachsenen Boden als Grünflächen bzw. Pflanzfläche anzulegen und zu unterhalten, so dass der unversiegelte Flächenanteil deutlich und dauerhaft überwiegt. Beete auf Geotextilvlies und Kies- bzw. Schotter-/ Feinsplittbeete sind nur bis zu einer Größe von insgesamt 10 m² je 1.000 m² Grundstücksfläche zulässig.

Begründung: Neben den gestalterischen Anforderungen sind ebenso aus umweltrechtlicher Sicht Ansprüche an die Gestaltung der Freianlagen zu berücksichtigen. Die Maßnahme dient dazu, monotone Kies- und Schottergärten zu minimieren oder gänzlich zu vermeiden, da diese durch ihren Aufbau und ihre Struktur die Bodenfunktionen und die möglichen siedlungsökologischen Funktionen stark einschränken. Weiterhin stellen sie im Sinne der Bauordnung eine Versiegelung dar, die dem Grunde nach einen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen. Aus diesem Grund sind die Flächen bei der Ermittlung der Grundfläche mit zu berechnen. Dies kann zu einer verringerten Ausnutzung des Grundstückes führen.

3.2.6 Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.
2. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91). Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
3. Im Norden befindet sich die Emsländische Eisenbahn (im Norden). Von diesen Verkehrsanlagen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Sachverhalte errichteten baulichen Anlagen können gegen die Emsländische Eisenbahn (Lathen - Werlte) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
4. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umgebenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelastungen vorbelastet. Im Geltungsbereich

dieses Bebauungsplanes kann es durch die vorhandene Tierhaltung in der Nachbarschaft zeitweise zu Geruchsbelästigungen kommen.

5. Von der Landesstraße 53 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

6. Folgende artenschutzrechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen und zu befolgen:

Die Herrichtung des Baufeldes/Bauflächenvorbereitung und die eventuellen Fällarbeiten sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit potentiell vorkommender Brutvögel, d.h. nicht zwischen 01. März bis 30. September durchzuführen.

Die vorhandenen und angrenzenden Baumbestände und Baumhecken, die potentiell eine Bedeutung für Fledermäuse haben, sollten erhalten werden. Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. Während der Rodungs- und Bauphase sind die Empfehlungen zu den einzelnen Artengruppen und Gilden einzuhalten.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (6) BauGB genannten Belange erläutert werden. Folgende Belange sind von dieser Planung betroffen:

Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 6.1 Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
- 6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 6.7 Belange des Verkehrs
- 6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz
- 6.9 Sonstige Belange
- 6.10 Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

4.1 Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge

Die Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa ist eine Kirchenprovinz der Rumänisch-Orthodoxen Kirche. Sie hat ihren Sitz seit 2001 in Nürnberg und ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

Mit der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche und der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird diesem Belang Rechnung getragen und den Rumänisch-Orthodoxen Gläubigen ein religiöses Zentrum und gesellschaftlicher Treffpunkt ermöglicht.

a) Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm

landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und des dörflichen Charakters hinzunehmen. Das Plangebiet ist, aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und vorhandenen Tierhaltungsanlagen, vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Die Gemeinbedarfsfläche liegt innerhalb von Immissionsradien eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich südwestlich des Plangebietes befindet. Innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche sind Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässig. Der dauerhafte Aufenthalt von Personen durch Wohnungen wird ausgeschlossen. Daher sind keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken vorzutragen.

Lärm:

Das Plangebiet liegt angrenzend an die Landesstraße 53 „Hümming Ring“. Der dauerhafte Aufenthalt von Personen durch Wohnungen wird im Plangebiet ausgeschlossen. Festsetzungen zum Lärmschutz sind daher nicht erforderlich.

Von der Landesstraße 53 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als Gemeinbedarfsfläche aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

b) Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Archäologische Denkmale oder Funde sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt. Nach § 1 (5) Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.

4.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch die aufwertende Eingrünung mit heimischen Gehölzen bzw. Erhalt von Gehölzen Rechnung getragen werden. Durch die Ermöglichung einer kirchlichen Zwecken dienenden Gemeinbedarfsfläche wird ein

religiöser Treffpunkt geschaffen, der dem Gemeinwohl dient. Ein Kirchenbau passt trotz oder wegen seiner speziellen Eigenart in die Landschaft. Die Fläche fügt sich in den Ortsrand von Sögel ein.

4.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Anbieter.

Schmutzwasser: Das innerhalb der geplanten Bauflächen anfallende Schmutzwasser wird über in den angrenzenden Straßen befindliche Leitungen mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Sögel abgeführt. Träger der Schmutzwasserentsorgung ist die Samtgemeinde Sögel.

Regen-/Oberflächenwasser: Das auf den Grundstücksflächen anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und darf nur gedrosselt in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die Versickerungsuntersuchung des Büros Büro für Geowissenschaften M&O GbR (09.05.2019) hat im Ergebnis festgestellt, dass das Plangebiet entsprechend den Untersuchungsergebnissen aufgrund des oberflächennahen Anstehens von schlecht wasserdurchlässigem Geschiebelehm im aktuellen Zustand der Fläche nur eingeschränkt für eine Versickerung geeignet ist. Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für den untersuchten Sand oberhalb des Geschiebelehmes ein kf-Wert von rd. 2×10^{-5} m/s angesetzt werden. Der Geschiebelehm weist erfahrungsgemäß einen kf-Wert von $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s auf.

Das Entwässerungskonzept in der Anlage sieht folgendes vor: Das Entwässerungskonzept greift die Vorgaben der Versickerungsuntersuchung durch das Büro für Geowissenschaften M&O aus Spelle im Zusammenhang mit dem Baukonzept auf. Es ist geplant, das anfallende Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen über Rinnen in flachen Mulden mit einer Einstautiefe von ~10 cm zu sammeln und zu versickern. Die geplanten Sickermulden mit einer Gesamtgröße von 588 m² liegen auf dem Flurstück 60/2 im Norden des Bearbeitungsgebietes und entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches. Der geplante Erschließungsweg zur Kirche kann breitflächig in den Seitenraum entwässert werden. Die Mulden sollen Notüberläufe erhalten, die über ein DN 100 er Rohr einem Schacht zugeführt werden. Der Schacht erhält einen DN 100 Anschluss an eine bestehende DN 500 RW-Leitung. Details siehe Entwässerungskonzept in der Anlage.

Die Bestimmungen des Wassergesetzes sind zu beachten. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Zur Sicherstellung des Brandschutzes können die Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Sögel in erster Linie auf das im Samtgemeindegebiet gut ausgebaute Wasserleitungsnetz zurückgreifen. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Um den nötigen Objektschutz gewährleisten zu können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Bauvorhaben mit den Fachbehörden des Brandschutzes und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine der baulichen Anlage entsprechende Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Wenn der nötige Objektschutz durch die Löschwasserversorgung nicht erreicht werden kann, ist ggf. eine Löschwasservorhaltung auf eigenem Grund und eigene Kosten entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und den sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die zukünftigen Anlieger müssen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen.

4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung ein Kompensationsdefizit von 6.935 WE verbleibt. Weiterhin wurde auf der Fläche des von dieser Planung überlagerten Geltungsbereiches im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 eine externe Kompensationsmaßnahme festgelegt. Die Kompensation der Wallhecke aus der vorgenannten Bauleitplanung sollte am westlichen Rand der Ortslage von Sögel auf der jetzt als Gemeinbedarfsfläche vorgesehenen Dreiecksfläche zwischen der Bahnstrecke Lathen - Werlte im Norden und der Sprakeler Straße im Süden erfolgen (Flurstück 61/1 Flur 68, Gemarkung Sögel). Sie stellte sich zur Zeit der Bestandsaufnahme 2018 als ungenutzte Grünlandfläche dar, auf der schon seit geraumer Zeit Oberboden gelagert wird. Entlang der Bahnstrecke ist bereits eine Wallhecke vorhanden, deren Wallkörper stark degradiert ist. Diese mit alten Gehölzstrukturen bestandene Wallhecke, sollte in Teilen repariert, d.h. der Wallkörper wieder ergänzt werden, ohne die Stämme der vorhandenen Bäume mit Boden anzudecken. Am westlichen und südlichen Rand der Fläche sollte eine neue Wallhecke errichtet werden. Der neue Wallkörper kann auf einer Länge von 145 m entstehen mit einer Endhöhe von 1,20 m und einer Wallfußbreite von 3 m (435 m²). Zu bepflanzen mit standortgerechten Laubgehölzen. Weiter sollte die innenliegende Fläche (ca. 4.343 m²) mit hochstämmigen Obstbäumen bepflanzt und als Streuobstwiese hergerichtet und die Obstbäume in einem ausreichenden Abstand zur Bepflanzung der Wallhecke gesetzt werden.

Diese Ersatzmaßnahme wurde noch nicht angelegt und soll aufgrund der jetzigen Planung wie folgt verlegt und dort auch das durch diese Planung entstandene Kompensationsdefizit ausgeglichen werden:

Für die neue Ersatzmaßnahme und für den Ausgleich des durch die jetzige Planung entstehenden Defizites von 6.935 WE wird das Flurstück Nr. 97 der Flur 59 in der Gemarkung Sögel zu einer Größe von 5.758 m² hergerichtet. Es liegt im Naturpark Hümmling (NP NDS 00014) und in direkter nördlicher Nachbarschaft zu dem seit 2000 bestehenden Naturschutzgebiet Schaapmoor (NSG WE 00236).



Diese Fläche soll wie folgt entwickelt werden: Entlang der Nordseite soll eine Wallhecke angelegt werden. Bei der Neuanlage der Wallhecke soll der Boden sich mindestens ¼ Jahr setzen und der Untergrund vor Mutterbodenauftrag vorbereitet werden. Folgende Gehölze sollen dort gepflanzt werden: *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hundsrose), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel) und *Sorbus aucuparia* (Eberesche). Alle 10 m soll auf dem Wall eine Stieleiche (*Quercus robur*) gepflanzt werden. Der Wall erreicht hier dann eine Länge von etwa 120 m (360 m²).

Der restliche Flächenanteil in der Größe von rund 5.398 m² soll als extensive Mähwiese genutzt werden und mit entsprechendem Saatgut angesät werden. Innerhalb des Extensivgrünlandanteils sollen zwei Blänken geschoben werden. Das Ausgangsbiotop ist Acker mit dem Wertfaktor 1. Zielbiotop soll ein mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte mit dem Wertfaktor 4 werden. Die vorhandenen nicht standortgerechten, - heimischen Gehölze sollen entfernt werden. Damit kann eine Aufwertung von gesamt 23.032 WE erreicht und eine ausreichende Kompensation der Defizite gewährleistet werden wie die nachfolgende Aufstellung verdeutlicht:

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
A - Acker (Flurstück Nr. 97 der Flur 59 in der Gemarkung Sögel)	5.758	1	5.758
SUMME	5.758		5.758
Fehlendes Aufwertungsdefizit Defizit aus der nicht umgesetzten Streuobstwiese (Flurstück 61/1 Flur 68, Gemarkung Sögel)	4.343	3	13.029
Gesamt:	10.101		18.787

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Anlage von Wallhecken	360	4	1.440
Mesophiles Grünland	5.398	4	21.592
SUMME	5.758		23.032

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	18.787
Flächenwert Kompensation	23.032
Differenz	4.245

Der rechnerische Überschuss von 4.245 WE kann für andere städtebauliche Kompensationsverpflichtungen in Anrechnung gebracht werden.

Die Verlegung der 145 m langen Wallhecke aus der „alten Ersatzfläche“, jetzt Plangebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 94 und Planbereich der 134. Flächennutzungsplanänderung, kann auf der vorgenannten Fläche nicht vollständig erfolgen. Es fehlen rund 25 m. Im Bebauungsplan Nr. 82 „Nördlich Schlosspark“ wurde eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, in der jedoch auch ein Wall aufgeschüttet wurde. In diesem Bereich wurde bereits eine 48 m lange überplante Wallhecke im Rahmen einer Grabenerweiterung auf einer Länge von 96 m im Verhältnis 1:2 ersetzt. Der entsprechende WHG-Antrag dazu ist genehmigt. Der restliche Wallheckenersatz kann auf des noch zur Verfügung stehenden Wallheckenanteiles ersetzt werden. Der vorhandene Wall ist ca. 261 m lang. Abzüglich der 96 m bereits zugeordneten Wallheckenanteile und unter Anrechnung des oben beschriebenen noch fehlenden Anteils von 25 m verbleiben hier noch 140 m für die Kompensation von weiteren Eingriffen in Wallhecken.

Fazit: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden insofern berührt, als eine ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau) beansprucht und umgewandelt wird. Da jedoch die Verfügbarkeit gegeben ist, sind keine Nachteile für die Landwirtschaft zu erwarten.

Durch diese Gemeinbedarfsfläche sind, da kein dauernder Aufenthalt von Personen vorgesehen ist, keine Nachteile für die in der Umgebung vorhandenen Tierhaltungsanlagen bzw. Viehhaltungen zu erwarten.

Die Nutzer des zukünftigen Baugebietes haben zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Das zukünftige Baugebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt, da keine Waldflächen umgewandelt oder beansprucht werden.

4.7 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der zukünftigen kirchlichen Gemeinbedarfsfläche erfolgt über die direkt angrenzende „Sprakeler Straße“. Ein Anschluss an die L53 wird ausgeschlossen. Somit ist mit der Anbindung die

äußere Erschließung gewährleistet. Stellplätze müssen auf den Gemeinbedarfsflächen vorgehalten werden.

Die im Plangebiet erzeugten Verkehrsimmissionen sind nutzungsbedingt. Da bewusst eine Fläche am Ortsrand der Ortslage von Sögel gewählt wurde, zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken Abstände gehalten werden und die Geräusche nur temporär auftreten und in der Region üblich sind (Kirchenbesuche) sind keine Nachteile zu beschreiben.

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortschaften längs der Landes- und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar werden sollen,
nicht errichtet werden.

Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortschaften über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Hinweise: Von der Landesstraße 53 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. Im Rahmen der Vorhabenplanung ist zu beachten, dass das Plangebiet entlang der L 53 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten ist. Entlang der L 53 sind im Rahmen der Vorhabenplanung die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

4.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

Lärmschutz: An den Geltungsbereich angrenzend befinden sich eine gemeindeeigene Straße sowie die Landesstraße 53. In der weiteren Umgebung befinden sich Wohngebiete. Aufgrund der Bestandssituation und der schon bestehenden Nutzung ist von hinnehmbaren Lärmimmissionen auszugehen. Der dauerhafte Aufenthalt (Wohnen) von Personen wird ausgeschlossen. Daher sind keine passiven oder aktiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Klimaschutz: Um die Erderwärmung global zu begrenzen, hat sich Deutschland das Ziel gesetzt seine Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Auf dem Weg dorthin sollen die Emissionen bis 2030 insgesamt um mindestens 55 Prozent gesenkt werden. Mit dem Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung erstmals spezifische Zielkorridore für die einzelnen Sektoren gemäß der jeweiligen Situation beschlossen. Diese bieten eine klare Orientierung hinsichtlich konkreter Minderungsstrategien.

Der Gebäudesektor ist für die Reduktion klimaschädlicher Emissionen mit von entscheidender Bedeutung. Durch die BauGB-Klimanovelle 2011 wurde zur Stärkung des Klimaschutzes u.a. eine Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB), sowie ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt. Die Klimaschutzklausel erweitert die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung, fügt Sonderregelungen für die Windenergienutzung ein und erleichtert insbesondere die Nutzung von Fotovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitung und daher im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Eine Planungspflicht wird dadurch allerdings nicht ausgelöst.

Bauherren müssen u.a., wenn sie neu bauen, parallel zur Energieeinsparverordnung (EnEV) auch das geltende Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) erfüllen. Die EnEV fordert energieeffiziente Gebäude mit einem beschränkten erlaubten Primärenergiebedarf zum Heizen, Wassererwärmen und Lüften. Parallel dazu begrenzt die EnEV den Wärmeverlust durch die Bauhülle.

Seit dem 1. Mai 2014 ist die aktuelle EnEV 2014 in Kraft. Sie hat seit dem 1. Januar 2016 die energetischen Anforderungen an Neubauten erhöht. Eigentümer von Neubauten müssen gem. EEWärmeG 2011 seit dem 1. Mai 2011 auch einen Teil der benötigten Wärme oder Kälte über erneuerbare Energiequellen decken (z.B. Solarstrahlen, Erdwärme oder anerkannte Ersatzmaßnahmen durchführen).

Im Sinne des Klimaschutzes wird die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holzhackschnitzelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Dieser Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

Luftschadstoffe: Dem LÜN-Jahresberichtes 2017 vom 08.08.2018 zufolge sind für das Emsland Überschreitungen des zulässigen Jahresmittelwertes für Feinstaub (PM10) und der Grenzwerte für die Kurzzeitbelastung beider Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) eher nicht zu erwarten. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die derzeitige Nutzungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung. Bei unsachgemäßer Handhabung kann die Qualität der Luft durch Ammoniakemissionen, die bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern entstehen, sowie durch Lachgasemissionen, die aus gedüngten Böden freigesetzt werden, beeinträchtigt werden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen und fachlichen Bodenbewirtschaftung sind diese Risiken jedoch nicht als relevant zu bezeichnen.

4.9 Sonstige Belange und Hinweise

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

Die Rodung von Gehölzen und die Herrichtung des Baufeldes dürfen nicht während der Brutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September. Ab dem 01. August eines Jahres könnte eine ökologische Baubegleitung eine vorzeitige Freigabe zur Rodung ermöglichen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 94 „Alter Lathener Weg“. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

5.1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

In Sögel plant die rumänisch-orthodoxe Kirche den Bau einer Kirche als Zentrum religiöser Zusammenkünfte. Die Gemeinbedarfsfläche soll die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erhalten. Zulässig sollen Kirchen und kirchlichen

Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sein. Die Gemeinde Sögel hat hierfür eine Fläche in einer Größe von ca. 4.780 m² in Aussicht gestellt. Die Fläche liegt im westlichen Bereich der Ortslage Sögel zwischen der „Sprakeler Straße“ und dem „Hümmlinger Ring“.

Das Plangebiet wird in der 134. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Zur Umsetzung der Vorhaben ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 erforderlich. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ beschlossen.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die anschließende Ausweisung der Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf durch die Gemeinde Sögel geschaffen werden, um den Neubau einer orthodoxen Kirche zu ermöglichen.

Zwischen Papenburg und Lingen leben rund 6.000 Rumänen, die auf der Meyer-Werft oder in Schlachthöfen wie Weidemark in Sögel arbeiten. Besonders auch in Sögel leben und arbeiten viele rumänische Staatsangehörige (etwa 1.500 Beschäftigte). Allen Rumänen fehlt jedoch ein religiöses und kulturelles Zentrum im Emsland. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Gemeinde Sögel die o.g. Fläche für den Bau einer Kirche in Aussicht gestellt, da die Kirche u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Integration der rumänischen Menschen leisten kann.

Da die rumänisch orthodoxe Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänischen Gläubigen zur Verfügung stehen soll und diese zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet. Um potenziellen Konflikten (Lärm, Verkehr), die mit dem Besuchen der Kirchen und deren Einrichtungen durch die Gläubigen aus dem ganzen Emsland ergeben können, von vornherein aus dem Weg zu gehen, wird unabhängig von fehlenden Flächenverfügbarkeiten keine Möglichkeit gesehen, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für den Bau der Kirche als Fläche für den Gemeinbedarf als geeignet anzusehen. Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sögel und der Samtgemeinde Sögel, an geeigneten Standorten Flächen für den Gemeinbedarf zur Verfügung zu stellen. Da die Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänischen Gläubigen zur Verfügung steht, die zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns sinnvoll und geeignet. Durch die direkte Anbindung an den „Hümmlinger Ring“ ist eine unproblematische verkehrliche Erreichbarkeit gegeben

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB)

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zur o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Bekanntmachung vom 06.12.2018 auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 10.01.2019 um 16:00 Uhr in der Samtgemeindeverwaltung der Samtgemeinde Sögel hingewiesen. Interessierte Bürgerinnen sind zu diesem Termin nicht erschienen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Sögel vom 06.12.2018.

5.1b Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Rechtsgrundlagen für diese Bauleitplanung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen. Die vorliegende Planung dient der flächensparenden Nutzbarmachung einer Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke in Ortsrandlage im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB.

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) ist für den Geltungsbereich die Darstellung „Vorsorgegebiet Erholung“ enthalten. Dazu ist auszuführen, dass durch den Bau der Ortskernentlastungsstraße „Hümmlinger Ring“, der zwischenzeitlich stattgefundenen Entwicklung des Baugebietes „An der Koppel“ nördlich des Plangebietes die Erholungsfunktion kaum mehr zu beschreiben ist. Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für den Bau der Kirche als Fläche für den Gemeinbedarf als geeignet anzusehen. Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sögel und der Samtgemeinde Sögel, an geeigneten Standorten Flächen für den Gemeinbedarf zur Verfügung zu stellen. Da die Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänischen Gläubigen zur Verfügung steht, die zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns sinnvoll und geeignet.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Die unmittelbar rechtliche Vorgabe für diesen Bebauungsplan wird durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel, die für den Änderungsbereich „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darstellt. Somit wird dem nach § 8 (2) BauGB vorgeschriebenen Entwicklungsgebot Rechnung getragen.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

5.2a 1 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.2a.aa) Untersuchungsgebiet

Die Biotopkartierung umfasst den Planbereich dieses Bebauungsplanes in einer Größe von rund 0,4788 ha. Umgebende Flächen wurden einbezogen.

5.2a.bb) 1. Fläche

Das Planungsgebiet ist derzeit unbebaut, wurde ursprünglich ackerbaulich und zwischenzeitlich als Bodenlager genutzt und ist mittlerweile als Scherrasen hergerichtet worden. Straßenbegleitende Gehölze (Baumhecken) finden sich im Straßenseitenraum der „Sprakeler Straße“ und zwischen der geplanten Baufläche und der Eisenbahnlinie.

5.2a.bb) 2. Boden

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von Geschiebelehm (Schluff) aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials. Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der betrachteten Fläche der Bodentyp Pseudogley-Podsol zu erwarten. (vgl. NIBIS® Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>)

In den 2019 vom Büro für Geowissenschaften aus Spelle durchgeführten Rammkernsondierungen wurde bis zu einer Tiefe von 0,6 – 0,7 m unter GOK humoser Oberboden aus humosem, mittelsandigem, schluffigem Feinsand aufgeschlossen. Darunter folgt bis zu einer Tiefe von ca. 0,9 – 1,0 m unter GOK mittelsandiger, schwach schluffiger Feinsand. Unterhalb der Sandauflage wurde bis zur Aufschlussentiefe von 5 bzw. 3 m unter GOK Geschiebelehm aufgeschlossen, welcher sich aus stark sandigem, schwach tonigem, sehr schwach feinkiesigem Schluff zusammensetzt. Der Geschiebelehm wird im Tiefenbereich von 1,2 bis 1,6 m unter GOK im Bereich des Aufschlusspunktes RKS 1 und im Tiefenbereich von 1,1 bis 1,3 m unter GOK im Bereich des Aufschlusspunktes RKS 2 von einer Schicht aus mittelsandigem, schwach schluffigem Feinsand durchzogen.

Hinweise auf Altlastenverdacht gibt es auch vor dem Hintergrund der aktuellen und bisherigen Nutzung nicht. Auf den Flächen wurde temporär unbelasteter Boden gelagert. Dieser wurde zwischenzeitlich abgefahren. Ein Gefährdungspotenzial ist nicht zu beschreiben.

5.2a.bb) 3. Wasser

Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung. Das Bearbeitungsgebiet zeigt bezüglich der Oberflächenmorphologie ein relativ homogenes Erscheinungsbild mit einem Gefälle von etwa 1 Meter nach Osten ansteigend. (Nibis-Kartenserver)

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt entsprechend der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 bei >27,5 bis 30,0 m NHN. Aus der Geländehöhe von etwa 40 bis 41 m NHN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von ca. 10 bis 13,5 m. Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen konnte zum Untersuchungszeitpunkt in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen sowie im Bohrgut weder Grund- noch Schichtwasser festgestellt werden.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Da keine Oberflächengewässer im Gebiet vorhanden sind wird auf die weitere Diskussion von Vorbelastungen und Empfindlichkeiten verzichtet.

5.2a.bb) 4. Tiere, Pflanzen, Artenschutz

Das Büro Sinning, Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung aus Edewecht hat eine Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel durchgeführt. „Um zu überprüfen, inwiefern hierfür artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse berührt werden, wurde im April 2019 eine Begehung des Geltungsbereiches durch M. Sc. Landschaftsökolog. Tammo Koopmann durchgeführt. Die Begehung

hatte das Ziel, aufgrund der Habitatausstattung ein potenzielles Artenspektrum für Brutvögel sowie regelmäßig genutzte Nester zu ermitteln, sowie das Potenzial für Fledermaus-Quartiere festzustellen.“

Im Ergebnis wurden während der Geländebegehung ließen sich die folgenden 13 Vogelarten innerhalb des Plangebietes festgestellt: Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling (überfliegend), Buchfink, Erlenzeisig (durchziehend), Gimpel, Goldammer, Graugans (überfliegend), Grünfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Schwarzkehlchen und Zilpzalp. „Im Bereich der beiden Gehölzreihen (nördlich: innerhalb des Geltungsbereiches, südlich: unmittelbar angrenzend) wurden insgesamt acht Höhlen oder höhlenartige Strukturen an Bäumen angetroffen. Alle betreffenden Objekte konnten vor Ort einer Untersuchung unterzogen werden. Eine der Höhlen eignet sich für kleine Höhlenbrüter (z.B. Meisen, Kleiber, ggf. Stare, jedoch zu klein für z.B. Dohlen). Die weiteren höhlenartigen Strukturen können teilweise von Halbhöhlen- oder Nischenbrütern (z.B. Bachstelze, Gartenbaumläufer) genutzt werden. Es befanden sich keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb des Plangebietes.“

Welche Arten die Fläche als Brutrevier nutzen, ist nicht zuletzt von der aktuellen Nutzung der Freifläche abhängig. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche über die Brutsaison hinweg ruderalisiert, mindestens Kraut- und Strauchschicht unkontrolliert aufwachsen und keine Pflegemaßnahmen umgesetzt werden. Zu den mindestens auf der Vorwarnliste geführten und potenziell vorkommenden Arten zählen Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauschnäpper und Star. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens dieser Arten ist dabei jedoch aufgrund der verkehrsbedingten Störung des Lebensraums sowie der fehlenden Strukturvielfalt als verhältnismäßig gering einzustufen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für Brutvögel handelt.

Fledermäuse: „Die meisten der im Plangebiet an den Gehölzen festgestellten Hohlräume (hier v.a. Nischen, abgeplatzte Rinde) eignen sich allenfalls als Tagesversteck für Fledermäuse. Die einzige festgestellte etwas tiefere Baumhöhle befindet sich in der nördlichen Baumreihe. Für diesen Hohlraum liegt ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier vor. Da sich die festgestellte Baumhöhle in einem Baumstamm mit einem Brusthöhendurchmesser von deutlich weniger als 0,5m befindet, ist eine Funktion als Winterquartier jedoch nicht anzunehmen.“

Aufgrund der nur wenige hundert Meter entfernt und südwestlich gelegenen Waldflächen ist eine zumindest sporadische Nutzung des Plangebietes durch stärker an Waldbiotope gebundene Arten (wie z.B. Große Bartfledermaus) möglich. Es ist davon auszugehen, dass Jagdaktivitäten mindestens im straßenseitig gelegenen Randbereich des Plangebietes (östlich angrenzende Baumreihe) stattfinden. Aufgrund des nur geringen Struktureichtums ist das Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan Nr. 94 unwahrscheinlich. Für die Freifläche des Plangebietes ist eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse anzunehmen. Die einzige festgestellte Baumhöhle verfügt über das Potenzial einer hohen Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse.

Im Ergebnis wird ausgeführt: „Bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Freifläche im Geltungsbereich von BP Nr. 94 überplant. Der innerhalb des Plangebietes gelegene Gehölzbestand direkt südlich der Schienenstrecke soll durch entsprechende Festsetzungen erhalten bleiben. Für die Fläche ist keine besondere Bedeutung für Brutvögel anzunehmen. Die meisten auf der Liste potenzieller Brutvögel geführten Arten sind weit verbreitet und häufig. Darüber hinaus handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige Arten, die in den entstehenden Lebensräumen der Folgenutzung (Fläche für den Gemeinbedarf sowie Errichtung einer Kirche) neue, ggf. sogar geeignetere Lebensräume finden werden. Auf der Liste der potenziell vorkommenden Arten befinden sich einige Brutvögel, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen (vgl. Kap. 4.1). Auch für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verschlechterung ihrer Lebensräume bedingt. Durch den Eingriff entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Brutvögel. Im Hinblick auf eine Eignung der Fläche als Fledermauslebensraum sind in den Gehölzbeständen zum einen Quartierfunktionen möglich (insbesondere Tagesquartiere). Zum anderen sind auf der Freifläche Jagdaktivitäten von allgemeiner Bedeutung zu vermuten. Da die Gehölzreihen nicht entfernt werden, findet eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Fledermausarten durch das geplante Vorhaben nicht statt. Um eine Tötung von am Boden bzw. bodennah brütenden Vogelarten zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen. Die auf der Fläche umzusetzenden Baumaßnahmen (einschließlich Abschieben des Oberbodens) sind daher nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September durchzuführen. Sofern die Baumaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen sollen, wäre eine Untersuchung und Freigabe der betroffenen Flächen durch einen Ökologen unmittelbar vor

dem Start der Bautätigkeiten erforderlich. Unter dieser Bedingung wäre eine Umsetzung der Baumaßnahmen ab dem 01.08 eines Jahres möglich.“

Es kann festgehalten werden, dass diese Bauleitplanung unter Einhaltung der in der saP aufgeführten Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse auslöst und daher vollzugsfähig ist.

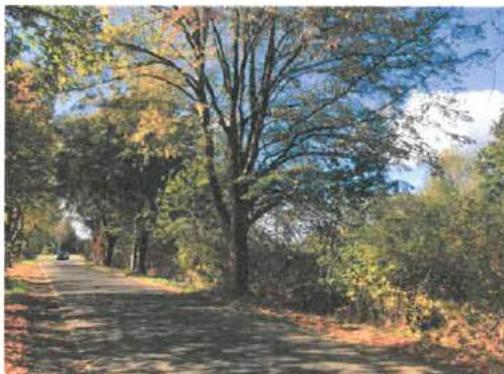
Weitere Einzelheiten können dem Gutachten in der Anlage entnommen werden.

5.2a.bb) 5. Biotopkartierung, Biologische Vielfalt

Natur und Landschaft: Die Bestandsaufnahme erfolgte im Oktober 2018 (siehe nachfolgendes Luftbild).



HFB1 Baumhecke zwischen Sprakeler Straße und Ruderalflur UR 2. Bestandsbildend sind Sandbirken (*Betula pendula*), Stieleichen (*Quercus robur*), Winterlinden (*Tilia cordata*), Traubenkirschen (*Prunus serotina*). Die stärksten Bäume (4 Linden und 2 Stieleichen) weisen Stammdurchmesser von ca. 50 – 70 cm auf.



HFB1

HFB2 Baumhecke an der Nordgrenze (vor UR1 und der Bahnlinie). Bestandsbildend sind Sandbirken (*Betula pendula*), Stieleichen (*Quercus robur*), Ohrweiden (*Salix aurita*), Traubenkirschen (*Prunus serotina*). Stammdurchmesser 10 – 40 cm (einzelne Eichen). Im Unterwuchs Brombeere (*Rubus spec.*).



HFB2

- HFB Baumhecke südlich entlang der Sprakeler Straße. Bestandsbildend sind Sandbirken (*Betula pendula*), Stieleichen (*Quercus robur*), Winterlinden (*Tilia cordata*). Stammdurchmesser 5 – max. 60 cm.
- UR1 Ruderalflur am Bahngleis. Dichter Aufwuchs mit Quecke (*Elymus repens*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisa vulgaris*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Brombeere (*Rubus spec.*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), fragmentarisch Rohrglanzgras (*Phalaris arundinaceae*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*). Dominanz nitrophiler Arten. Kleiner Graben neben dem Bahngleis. Tiefe ca. 0,80 m, Breite ca. 1,00 m. Trocken. Krautflora wie UR 1
- UR2 Ruderalflur (innere Fläche zwischen HFB 1 und HFB 2). Nitrophile Krautflur. Dominanz von Gr. Brennessel, und Beifuß. Begleitend Gräser wie Quecke, wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Die Fläche ist durch diverse Haufen von Oberboden, Mischboden etc. durchsetzt. Sehr vereinzelter Pionieraufwuchs mit Weiden (*Salix aurita*). Im Übergangsbereich zur Umgehungsstraße ist die Fläche z. T. gemäht; hier dominieren Gräser wie Quecke und wolliges Honiggras. Straßenseitengraben entlang der Ortskernentlastungsstraße. Tiefe/Breite ca. 1 m. Trocken. Gemäht und geräumt. Regelprofil

Hinweis: Zwischenzeitlich wurde in 2019 der auf der Fläche zwischengelagerte unbelastete Misch- und Oberboden abgetragen, die Fläche planiert und mit Rasen eingesät. Sie stellt sich derzeit wie folgt dar:



- A Ackerflächen (Maisanbau, abgeerntet)
OVS Straßenverkehrsflächen

Einschätzung der Flächen bzgl. der Wertigkeit für die Belange des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild: Hier sind besonders die vorhandenen, linearen Gehölzstrukturen (HFB, HFB 1, HFB 2) hervorzuheben. Derartige Strukturen sind, aufgrund des Alters und der Präsenz von heimischen Arten, von besonderer Bedeutung vor allem für das Landschaftsbild. Sie besitzen zudem auch eine Bedeutung als (Teil-) Lebensraum für angepasste Vogelarten (Kulturfolger) so z. B. als Nistfunktion, Ansitzwarte etc.. Diese Funktionen sind aber aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe der Sprakeler Straße und der stark befahrenen Ortskernentlastungsstraße zu relativieren. Zudem verläuft entlang der Nordgrenze die Bahnlinie der Emsländischen Eisenbahn und die Umgebung ist von großflächigen Ackerflächen und Bebauung (Siedlungsrandlage) geprägt. Die z. T. halbbruderalen relativ artenarmen Brachflächen (UR1, UR 2) werden vorrangig durch nitrophile Arten dominiert. Hier sind zwar gewisse Funktionen und Lebensraumpotentiale für diverse Insekten (Rainfarn als Futterpflanze, Überwinterung

in Stengeln etc.) gegeben aber auch hier sind Beeinträchtigungen z. B. durch die Nutzung als Lagerplatz für Oberboden bzw. Mischboden etc. präsent.

Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung nicht vorhanden. Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: www.umweltkarten-niedersachsen.de) sind für den Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller Biotope vorhanden.

5.2a.bb) 6. Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich befindet sich in Ortsrandlage von Sögel zwischen vorhandener Wohnbebauung und der Landesstraße 53 (Ortskernentlastungsstraße). Das Landschaftsbild wird durch die vorhandenen Baumhecken, die Straßen und die ackerbauliche Nutzung geprägt. In der weiteren nördlichen und östlichen Umgebung findet sich Wohnbebauung.

5.2a.bb) 7. Schutzgebiete

Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebiet nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an. Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/-objekten der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

5.2a.cc) Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Das Plangebiet liegt angrenzend an die Landesstraße 53 („Hümmling Ring“). Im Norden schließt sich die Eisenbahnlinie Lathen-Werte an. Eine Vorbelastung ist dadurch schon gegeben. Weitere lärmemittierende Quellen sind nicht bekannt. Erschütterungen, Wärme oder Strahlungen sind nicht zu beschreiben. Extern einwirkende Lichtquellen sind nicht relevant oder vorhanden.

5.2a.dd) Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten bekannt oder vorhanden. Der auf der Fläche zwischengelagerte Boden war unbelastet und ist mittlerweile abgetragen worden.

5.2a.ee) Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

Auf der Geltungsbereichsfläche und in der Umgebung sind keine schädlichen Einflussfaktoren auf die menschliche Gesundheit bekannt. Siehe hierzu auch Punkt 7.2a.cc.

Archäologische Denkmale oder Funde sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

5.2a.ff) Kumulierung von Umweltproblemen benachbarter Gebiete / Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben nächstgelegener Plangebiete (Wohngebiete; Landesstraße 53) ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

5.2a.gg) Klima/Luft

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-700 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen hohen Wasserüberschuss von 200-300 mm/Jahr auf bei mittlerem bis sehr hohem Defizit im Sommerhalbjahr (<50-75 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,4 °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4 °C mittel. Die Vegetationszeit wird als mittel bis lang bezeichnet (Ø 220 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West.

Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Die Vorhabenfläche besitzt keine mikro- oder makroklimatischen Schutzfunktionen.

5.2a. 2 - Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde keine nennenswerten höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die mit der Umgebungsnutzung verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen. Allerdings kann das städtebauliche Ziel in Bezug auf die Schaffung einer kirchlichen Zwecken dienenden Gemeinbedarfsfläche nicht mehr an einem sinnvollen Standort umgesetzt werden und würde dadurch in Frage gestellt werden müssen.

5.2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.2b.aa) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Geplant ist eine kirchlichen Zwecken dienende Gemeinbedarfsfläche. Abrissarbeiten erfolgen nicht. Baustraßen, Lagerplätze oder sonstige temporäre Baueinrichtungen außerhalb sind nicht erforderlich.

5.2b.bb) 1. Fläche

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hat eine Größe von 0,478 ha, von dem für die Errichtung der Kirche und sonstigen baulichen Anlagen bei einer Grundflächenzahl von 0,6 eine Versiegelung von 0,2867 ha möglich sind (höchstmögliche Versiegelung). Die Restflächen von 0,1911 ha werden als Grünflächen angenommen.

5.2b.bb) 2. Boden

Beschreibung: Im Zuge der Planungen werden ehemals landwirtschaftlich genutzte und jetzige Ruderalflächen umgewidmet und in eine Gemeinbedarfsfläche umgewandelt.

Baubedingte Auswirkungen: Potentieller Abtrag von Boden für die Herrichtung der einzelnen Baufelder und Schaffung der baulichen Anlagen. Die bisherigen Funktionen gehen in den versiegelten Bereichen verloren. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei ordnungsmäßiger Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in eine Gemeinbedarfsfläche vermindert. Durch die Anlage von offenen Flächenversickerungen und belassen der Freiflächen als Grünflächen wird jedoch ein großer Teil der Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleiben. Es kommt zu einer Minderung der Filter- und Pufferfunktion.

Ergebnis: Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Seine Funktion als potenzielle landwirtschaftliche Produktionsfläche geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden durch die Umwandlung ebenfalls abgewertet.

5.2b.bb) 3. Wasser

Beschreibung: Im Geltungsbereich sind keine Entwässerungsgräben als Oberflächengewässer vorhanden. Lediglich flachgründige Seitengräben zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers finden sich im Plangebiet. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Auswirkungen: Auf der Fläche wird durch die Versiegelung von bis zu 0,6 der Grundstücksfläche die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden, soweit nicht mit einer dezentralen Versickerung entgegengewirkt wird. Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und die Offenhaltung der nicht versiegelbaren Fläche können die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser geringgehalten werden.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.2b.bb) 4. Pflanzen, Tiere, Artenschutz

Beschreibung: Die Flächen des Plangebietes haben für lokale sowie geschützte Tierarten nur sehr bedingt und eingeschränkt eine Eignung. Diese bieten für verschiedene Brutvogelarten nur sehr begrenzte Lebensraumstrukturen. Allerdings haben die Baumhecken eine größere Bedeutung für verschiedene Brutvögel und Fledermäuse. Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Bäume sind eingemessen und sollen erhalten bleiben.

Baubedingte Auswirkungen: Es kommt zu einem Verlust von ehemals landwirtschaftlicher Nutz- bzw. aktuellen Ruderalflächen durch die Herstellung des Baufeldes und dem dafür erforderlichen Abtrag von Boden. Daher handelt es sich um deutliche Störungen. Ausweichlebensräume sind in der direkten und nahen Umgebung vorhanden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet stellt für Tierarten auch nach dem Eingriff weiterhin eine potentielle Jagdfläche dar, da hier ein moderater Versiegelungsgrad vorgesehen ist. Die Fläche kann hinsichtlich der Bedeutung für die lokale Fauna insgesamt eher als uninteressant beschrieben werden.

Artenschutz: In 2019 wurde eine „Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel“ durch das Büro Sinning durchgeführt.

Im Ergebnis wird ausgeführt: *„Bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Freifläche im Geltungsbereich von BP Nr. 94 überplant. Der innerhalb des Plangebietes gelegene Gehölzbestand direkt südlich der Schienenstrecke soll durch entsprechende Festsetzungen erhalten bleiben.*

Für die Fläche ist keine besondere Bedeutung für Brutvögel anzunehmen. Die meisten auf der Liste potenzieller Brutvögel geführten Arten sind weit verbreitet und häufig. Darüber hinaus handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige Arten, die in den entstehenden Lebensräumen der Folgenutzung (Fläche für den Gemeinbedarf sowie Errichtung einer Kirche) neue, ggf. sogar geeignetere Lebensräume finden werden. Auf der Liste der potenziell vorkommenden Arten befinden sich einige Brutvögel, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen (vgl. Kap. 4.1). Auch für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verschlechterung ihrer Lebensräume bedingt.

Durch den Eingriff entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Brutvögel. Im Hinblick auf eine Eignung der Fläche als Fledermauslebensraum sind in den Gehölzbeständen zum einen Quartierfunktionen möglich (insbesondere Tagesquartiere). Zum anderen sind auf der Freifläche Jagdaktivitäten von allgemeiner Bedeutung zu vermuten. Da die Gehölzreihen nicht entfernt werden, findet eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Fledermausarten durch das geplante Vorhaben nicht statt. Um eine Tötung von am Boden bzw. bodennah brütenden Vogelarten zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen. Die auf der Fläche umzusetzenden Baumaßnahmen (einschließlich Abschieben des Oberbodens) sind daher nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September durchzuführen. Sofern die Baumaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen sollen, wäre eine Untersuchung und Freigabe der betroffenen Flächen durch einen Ökologen unmittelbar vor dem Start der Bautätigkeiten erforderlich. Unter dieser Bedingung wäre eine Umsetzung der Baumaßnahmen ab dem 01.08 eines Jahres möglich.“

Die Umsetzung der Bebauung ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme unbedenklich.

5.2b.bb) 5. Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung wird die Umwandlung einer temporären Ruderalfläche (vormals Landwirtschaft, Bodenlager, Rasenfläche) in Gemeinbedarfsflächen ermöglicht. Dabei handelt es sich um Bereiche von relativer geringer Bedeutung für die lokale Flora und Fauna. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als etwas entfernter liegende Wohngebiete, Straße und landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann. Für die Ermittlung des Eingriffssachverhaltes werden folgenden städtebaulichen Annahmen zugrunde gelegt:

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	4.778	100%
2.	Flächen für den Gemeinbedarf		4.778
		überbaubar	2.440
		überbaubar bei GRZ 0,6	2.867
3.	Versiegelbare (=überbaubare) Baugebietsfläche	2.867	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche	1.911	

Die Bestandssituation kann wie folgt dargestellt werden:

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
ehemals: Acker, zwischenzeitlich Ruderaffläche mit Bodenlager (UR2); aktuell Raseneinsaat (Scherrasen)	3.261	2	6.522	
Ruderaffläche UR1 nördlich mit Baumhecke HFB2	1.517	3	4.551	
SUMME	4.778		11.073	

Demnach ergibt sich nach der Planung folgender Sachverhalt:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
X - gesamt versiegelbare Flächen	2.440	0	0
unversiegelte Flächen	1.438	1	1.438
zu erhaltener Baumbestand	900	3	2.700
SUMME	4.778		4.138

Durch den Vergleich Bestand und Planung ergibt sich folgende Bilanzierung:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	11.073
Flächenwert Kompensation	4.138
Differenz	-6.935

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 6.935 WE verbleibt.

5.2b.bb) 6. Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemals ackerbaulich und zwischenzeitlich als Bodenlagerstätte (Ruderafflur) genutzte Fläche, die aktuelle jedoch von aufliegendem Boden bereinigt und als Rasenfläche hergerichtet wurde. In der direkten Umgebung finden sich eine Straße mit begleitender Strauch-/Baumstruktur, Ackerflächen sowie etwas entfernter vorhandene Wohnbebauung.

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Veränderung des Landschaftsbildes (Umwandlung in Baufläche) zu erwarten. Weiterhin ist mit Baulärm temporär zu rechnen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zu Straßen und einer Eisenbahnlinie und wird von Baumhecken im Süden (Straßenseitenraum der „Sprakeler Straße“) und im Norden (zu erhaltener Baumbestand) eingerahmt. Trotzdem geht eine wenn auch geringe Minderung für das Landschaftsbild mit der geplanten Bebauung einher.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Zwar besteht insgesamt bereits eine anthropogene Überprägung, aber die neue Bebauung und Nutzung wird eine optische und gewohnungsbedürftige Störung bewirken. Allerdings ist aufgrund des vorgesehenen Erhaltes der Baumhecke sowie der umgebenden anthropogen geprägten Nutzung eine relativ geringe Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild anzunehmen.

5.2b.cc) Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Ausweisung des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche sind schädliche Umweltauswirkungen i.S. des BImSchG bzw. erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des BauGB auf seine Umgebung nicht zu erwarten.

Den Vorbelastungen des Gebietes durch Verkehrslärm ist bekannt. Da der dauerhafte Aufenthalt von Personen durch Wohnungen ausgeschlossen wird, sind keine Maßnahmen des vorsorgenden Lärmschutzes erforderlich. Gleiches gilt auch für die möglichen Immissionen aus der umliegenden Landwirtschaft (Flächenbewirtschaftung, Tierhaltung).

Von der Straßenbeleuchtung geht häufig eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Weiterhin kann sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus (Tagesrhythmik bzw. Aktivität nur während der Lichtphase eines täglichen Licht-Dunkel-Wechsels) verschieben. Zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen empfohlen: Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen und Wegen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001. Verwendung von LEDs⁵² oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiterem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß.

Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen. Erschütterungen sind nicht zu erwarten ebenso wie von dem neuen Baugebiet keine Belästigungen verursacht werden.

5.2a.dd) Art und Menge erzeugter Abfälle

Es fallen aller Voraussicht nach Restmüll sowie wiederverwertbare Müllarten an. Sie werden von einem Fachbetrieb gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. einer Wiederverwertung zugeführt.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

5.2b.ee) Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

Geplant ist der Bau einer Kirche nebst zugehörigen Einrichtungen. Betrieb ist dort nur temporär und nicht ständig. Das Geläut von Glocken ist ortsüblich und i.d.R. nicht störend. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich in einer Entfernung etwa 150-200 (östlich-nördlich) vom Rand des Plangebietes, so dass kein gesundheitlich bedenkenswertes Störpotential durch Glockengeläut zu erwarten ist. Da die Stellplätze im Westen des Gebietes eingerichtet werden, sind auch von den dort zeitweise (während der Messen) auftretenden Geräuschen durch an- und abfahrende Pkw und Türschlägen keine wesentlichen Störungen zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen erkennbar.

Bau- oder Bodendenkmale

Im Plangebiet sind bisher keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Telefon-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.

5.2b.ff) Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete

Die Kumulierung von Umweltproblemen tritt nicht auf und ist nicht zu befürchten.

5.2b.gg) Klima/Luft

Das Vorhaben muss den geltenden gesetzlichen Regelungen zur Wärmedämmung und zur Abgasemission von Heizanlagen entsprechen; damit sind Auswirkungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert.

Bauherren im Plangebiet wird die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holzhackschnitzelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den privaten Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

Im Zuge der Bauphase kommt es zu Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung, baubedingte Emissionen von Schadstoffen und damit auf die Klimafolgen, wengleich diese sich weder lokal noch regional nachweisen lassen.

Nach Herstellung des Baugebietes kommt es zu Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung, damit einhergehend zu Vergrößerung der Temperaturamplitude und der Änderung von Luftströmungen.

Die Wechselwirkungen sind jedoch als sehr gering einzuschätzen. Die Luftqualität an sich wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt und ein Risiko für den Menschen und die Gesundheit ist nicht zu beschreiben

5.2b.hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf (hier: Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) nicht relevant.

5.2c. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der geplante Eingriff soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die mögliche Umwandlung von Ackerland bzw. Ruderalfläche / Scherrasen in Fläche für den Gemeinbedarf werden keine schützenswerten Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten, sollte auf eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hingewirkt werden. Dezentrale Versickerungsanlagen sowie Regenrückhaltebecken führen zu einer Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser und damit zu einer Verbesserung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt.

Schutzgut Mensch: Nachteilige und unzulässige Lärmimmissionen werden aufgrund der Lage und der Entfernung zu den Wohngebieten nicht erwartet. Während der Bautätigkeiten sollen Emissionen von Schadstoffen (v.a. Abgase) und Staub etc. so weit wie möglich reduziert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Im Plangebiet sind keine erkennbaren Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bauvorbereitende Maßnahmen (Abtrag des Bodens) sollten nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis März durchgeführt werden. Der Eingriff wurde bilanziert und es

werden Ersatzmaßnahmen gegengehalten. Es sollte eine geeignete Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001 verwandt werden: Verwendung von LEDs⁵² oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß.

Schutzgut Boden: Der zulässige Versiegelungsgrad sollte nicht überschritten werden. Versiegelbare Fahr- und Stellflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden. Bei Verwendung von versickerungsfähigen Belägen kann die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten werden. Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen, Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731) und fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

Schutzgut Landschaftsbild: Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind, soweit zutreffend, ansonsten unter den Punkten 7.2b.aa) bis 7.2b.hh) beschrieben.

5.2d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ohne Durchführung des Vorhabens könnte der rumänisch-orthodoxen Kirchengemeinde keine adäquate Fläche für den Bau eines kirchlichen Zentrums zur Verfügung gestellt werden, da im Ortskern von Sögel keine entsprechenden Flächen verfügbar sind. Demnach müsste der vorhandene Bedarf durch ein anderes, weiter vom Ortskern entferntes, neu zu erschließendes Gelände befriedigt werden, was in der Folge zu einem größeren Flächenbedarf in der offenen Landschaft, höherem Verkehrsaufkommen, höheren Eingriffen in Natur und Landschaft, höherem Erschließungsaufwand u.a. führen würde. Die Planung trägt somit zur sparsamen Nutzung von Grund und Boden bei.

Bei der Standortentscheidung wurden seitens der Samtgemeinde Sögel und der Gemeinde Sögel Alternativen unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen und der Machbarkeit und Flächenverfügbarkeit untersucht.

Da die Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänisch-orthodoxen Gläubigen zur Verfügung steht, die zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des direkten Ortskerns sinnvoll und geeignet. Durch die direkte Anbindung an den „Hümmlinger Ring“ ist eine unproblematische verkehrliche Erreichbarkeit gegeben. Derzeit sind keine Flächen für eine Innenverdichtung vorhanden und verfügbar. Brachflächen oder Baulücken können für eine kirchliche Nutzung nicht aktiviert werden. Aus diesem Grund plant die Gemeinde Sögel den Bau der rumänisch-orthodoxen Kirche nebst kirchlichen Zwecken dienende Anlagen an dem vorgesehenen Standort, der verfügbar ist und den städtebaulichen Ansprüchen genügt. Es sollen keine Flächen an der Peripherie, sondern Flächen beansprucht werden, die sich sinnvoll in das Ortsgefüge einbinden lassen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Potenziale der Innenentwicklung nicht bekannt sind. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sögel, bedarfsgerecht und an einem geeigneten Standort den Bau der Kirche und der Nebenanlagen zu ermöglichen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenausweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehenen Bereich sinnvoll ist und begründet ist.

5.2e. Auswirkungen schwerer oder katastrophaler Unfälle durch das Vorhaben

Das Bauvorhaben erzeugt keine Möglichkeiten für schwere oder katastrophale Unfälle gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2011) aufgenommen. Zusätzlich wurden die Informationen der Umweltkarten Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de) bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013). Die Auswirkungen hinsichtlich des Artenschutzes wurden beschrieben.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass ein Bebauungsplan nicht zur Durchführung eines Vorhabens ohne weiteres Verfahren direkt berechtigt, sondern lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft und in der Regel ein nachgelagertes materielles Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) erforderlich ist. Daraus folgt, dass bei Aufstellung des Plans noch nicht bekannte Details einzelner Vorhaben nicht ermittelt und bewertet werden können, sondern dies einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt.

5.3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans

Für die Ersatzmaßnahme und für den Ausgleich des durch die Planung entstehenden Defizites von 6.935 WE wird das Flurstück Nr. 97 der Flur 59 in der Gemarkung Sögel zu einer Größe von 5.758 m² hergerichtet. Es liegt im Naturpark Hümmling (NP NDS 00014) und in direkter nördlicher Nachbarschaft zu dem seit 2000 bestehenden Naturschutzgebiet Schaapmoor (NSG WE 00236). Die Verlegung der 145 m langen Wallhecke aus der „alten Ersatzfläche“, jetzt Plangebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 94 und Planbereich dieser Flächennutzungsplanänderung, kann auf der vorgenannten Fläche nicht vollständig erfolgen und wird ergänzt um 25 m auf einer im Zuge der Bebauungsplanung Nr. 82 „Nördlich Schlosspark“ herzurichtenden Fläche.

Die Entwicklung der Flächen wird durch die Gemeinde Sögel erfolgen. Die Fläche steht zur Verfügung. Die Gemeinde Sögel wird die Ersatzflächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland entwickeln und überwachen.

Im Rahmen der Bauausführung wird die Gemeinde die ordnungsgerechte Umsetzung der getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen überprüfen. Dies betrifft insbesondere die Versickerung von Oberflächenwasser. Hinweise von den zuständigen Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit, die unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt betreffen, werden überprüft. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zu deren Abhilfe in Abstimmung mit den Fachbehörden durchgeführt.

5.3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Prognose

Auswirkungen: Durch die Planung können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch entstehen: Beeinträchtigung durch Lärm und Luftschadstoffe durch Kraftfahrzeugverkehr.

Prognose: Aufgrund der geplanten Nutzung und da kein Wohnen vorgesehen ist sind keine Risiken zu beschreiben.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen: Durch die Überbauung und Nutzungsänderung der Flächen sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen im Untersuchungsraum zu erwarten: Verlust einer Ackerfläche.

Prognose: Die Beeinträchtigung durch Biotopverlust ist nicht erheblich.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkungen: Verlust potenzieller Habitats für Tiere.

Prognose: Ausweislich der artenschutzrechtlichen Stellungnahme sind unter Einhaltung der im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen: Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Bodenbruch.

Prognose: Durch Bodenversiegelungen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu rechnen. Dieser Boden steht als Vegetationsfläche und Tierlebensraum nicht mehr zur Verfügung bzw. die natürlichen Bodenfunktionen werden eingeschränkt. Ersatzmaßnahmen sind erforderlich.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen: Durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden aufgrund von Bodenversiegelung treten kleinflächige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser – Grund-/Schichtenwasser – auf.

Prognose: Durch die angestrebte weitestgehende oberflächige Versickerung des Oberflächenwassers sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen: Es sind kleinflächige Beeinträchtigungen des örtlichen Geländeklimas durch Beseitigung von Vegetationsbeständen und Versiegelung sowie Aufheizung durch Baukörper zu erwarten.

Prognose: Durch die punktuelle Bebauung sind erhebliche klimatische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine wesentliche Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen: Die vorhandene Ackerfläche wird durch eine Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Bebauung ersetzt.

Prognose: Das Plangebiet ist anthropogen überformt und schließt sich an vorhandene Wohnbebauung am Ortsrand von Sögel an. Eine wesentliche Verschlechterung ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen/ Prognose: Das geplante Vorhaben hat unter Berücksichtigung der archäologischen Vorgaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

5.3d. Quellenangaben

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

NIBIS® Kartenserver (2014): verschiedene Karten - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

„Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel“; Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, 26188 Edewecht-Wildenloh; 06. Juni 2019

Versickerungsuntersuchung Projekt: 3371-2019 Bebauungsplan Nr. 94, „Alter Lathener Weg“; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 48480 Spelle, 09.05.2019

Entwässerungskonzept

6. Verfahren und Abwägung

6.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat am 14.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat am 14.08.2019 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ beschlossen.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Zu dieser Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ wurde durch Bekanntmachung vom 06.12.2018 auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1

BauGB im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 10.01.2019 um 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sögel hingewiesen.

Interessierte Bürgerinnen sind zu diesem Termin nicht erschienen. Bedenken, Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

6.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Gemäß § 4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Sögel vom 06.12.2018.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: ... Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Ortslage von Sögel, unmittelbar östlich der Landesstraße 53 (Hümmlinger Ring) und nördlich der Gemeindestraße „Sprakeler Straße“. In Bezug zur L 53 liegt das Gebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Es soll eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden mit der Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

- Entlang der L 53 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).
Diese sind in dem Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit
 - 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG
 - 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrGjeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.
Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:
Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG
Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen
 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:
Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG
Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
- Entlang der L 53 ist ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen. Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch im Einmündungsbereich L 53 / „Sprakeler Straße“ auf mind. 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, festzusetzen.
- An der Einmündung in die L 53 sind gemäß Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) Sichtfelder vorzusehen und im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.
- Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ

- beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Das Plangebiet ist entlang der L 53 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
 - Sollte es zu einer Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs -sowohl Kraftfahrzeug-, als auch Rad- und Fußgängerverkehr- in dem o. g. Knotenpunkt kommen, so hat die Gemeinde Sögel zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem Land durchzuführen. Art und Umfang der Folgemaßnahmen sind noch zu prüfen.
 - Entlang der L 53 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung sowie in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Hinweis:

Von der Landesstraße 53 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die entlang der L 53 geltenden Anbauverbote und -beschränkungen außerhalb der Ortsdurchfahrt werden entsprechend den o.g. Auflagen und Hinweisen übernommen. Entlang der L53 sowie im Einmündungsbereich L 53 / „Sprakeler Straße“ auf mind. 20 m wird ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festgesetzt. Die Auflagen und Hinweise bezüglich der Anbauverbote und -beschränkungen (Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG und Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG) werden in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen. Sichtfelder an der Einmündung in die L 53 werden im Bebauungsplan eingetragen.

Die Hinweise zum Sichtschutz zur Landesstraße hin sowie zu eventuellen Folgemaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) gelten für die Absicherung von Gefahrenstellen bei dem Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen, für die Absicherung von neuen Gefahrenstellen an vorhandenen Straßen, für Bereiche von vorhandenen Straßen, in denen Fahrzeug-Rückhaltesysteme wegen Alterung erneuert werden, für Bereiche von vorhandenen Straßen mit Unfallhäufungen sowie für Bereiche von vorhandenen Straßen, in denen sonstige Unfallschwerpunkte vorliegen. Die Grenze des Geltungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von deutlich mehr als 10 m von der Fahrbahnkante der L53. Ob und inwieweit die Gemeinde Sögel für die Einhaltung der Abstandsbestimmungen zuständig ist und diese innerhalb des Geltungsbereichs herzustellen hat, wird mit dem Straßenbaulastträger in den weiteren Verfahren abgestimmt.

In die Begründung und in die Plangrundlage wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von der Landesstraße 53 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

In der Begründung wird unter Punkt 4.7 der Hinweis zur lückenlosen Einfriedigung aufgenommen. Sie ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung und ist vielmehr im Rahmen der Vorhabenplanung von den späteren Grundstückseigentümern zu beachten bzw. durchzuführen. Entlang der L 53 sind im Rahmen der Vorhabenplanung die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

EWE-Netz: Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz wird in die weiteren Planungen einbezogen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Die Samtgemeinde Sögel plant die Ausweisung einer Gemeindebedarfsfläche zur Errichtung einer rumänisch-orthodoxen Kirche im westlichen Bereich der Ortslage Sögel. Das o. g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 3.278 m² mit der zukünftigen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kirchliche Einrichtung“, liegt innerhalb von Immissionsradien des landwirtschaftlichen Betriebes Vagedes. Der Betrieb befindet sich südwestlich vom Plangebiet.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches ein dauerhafter Aufenthalt durch Personen (z. B. Wohnen) ausgeschlossen wird. Die Entwicklung des Betriebes wird u. E. durch die o. g. Planung nicht weiter beeinträchtigt. Daher besteht gegen das o. g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass es im Plangebiet durch die vorhandene Tierhaltung zeitweise zu Geruchsbelästigungen kommen kann.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Es wird ein Hinweis auf die auftretenden zeitweisen Geruchsbelästigungen durch vorhandene Tierhaltung in die Begründung und die Plangrundlage aufgenommen.

Landkreis Emsland – Raumordnung: Die Gemeinbedarfsfläche ist abgesondert vom Zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Söge, das in der Karte zum RROP 2010 nachrichtlich als vorhandene Bebauung bzw. als bauleitplanerisch (gesicherter Bereich dargestellt wird. Dieser Aspekt steht der Planung aus Sicht der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen. Als wichtiger Bestandteil des Gemeinwesens und mit Blick auf eine gesellschaftliche wie auch räumliche Inklusion sollte jedoch ein alternativer Standort in zentralerer Lage geprüft werden. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme aus Sicht des Städtebaus.

Landkreis Emsland – Städtebau: Die Gemeinbedarfsfläche wird am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Sögel geplant. Grundsätzlich bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Übrige Gemeinbedarfsflächen (Kirche, Schule etc.) finden sich jedoch überwiegend in zentraler Lage der Gemeinde. Nicht zuletzt deshalb wird angeregt, auch diese Gemeinbedarfsfläche in die Ortsmitte zu planen. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist im weiteren Verfahren für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht).

Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Samtgemeinde Sögel hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sögel mögliche alternative Standorte in der Ortsmitte geprüft. Flächen in der Ortsmitte stehen als Gemeinbedarfsfläche jedoch nicht zur Verfügung. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung und Erarbeitung der Verfahrensunterlagen wird ein Umweltbericht erstellt.

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und der Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen abzu prüfen. Für die saP sind zwei vollständige Begehungen des Plangebiets mit der Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten (gemäß der Bewertung der Biotopqualitäten im Plangebiet) ausreichend. Die Artengruppe der Vögel und die der Fledermäuse sind dabei auf jeden Fall untersuchungsrelevant. Folgende artenschutzrechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen und zu befolgen:

- Die Herrichtung des Baufeldes/Baufächenvorbereitung und die eventuellen Fällarbeiten sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit potentiell vorkommender Brutvögel, d.h. nicht zwischen 01. März bis 30. September durchzuführen.
- Die vorhandenen und angrenzenden Baumbestände und Baumhecken, die potentiell eine Bedeutung für Fledermäuse haben, sollten erhalten werden.
- Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
- Während der Rodungs- und Bauphase sind die Empfehlungen zu den einzelnen Artengruppen und Gilden einzuhalten.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Es wurde eine Untersuchung sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung durch das Büro Sinning aus Edewecht durchgeführt. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Bearbeitung soweit erforderlich berücksichtigt. Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Aspekte und Hinweise werden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt und in die Begründung mit aufgenommen.

Landkreis Emsland – Wasserwirtschaft:

1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Die Versickerungseigenschaften der vorhandenen Böden sind vor Ort zu ermitteln.
2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Hinweis: Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Es wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers vorgelegt. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen werden soweit möglich parallel zum Bauleitplanverfahren eingeholt.

Landkreis Emsland – Abfall und Bodenschutz: Das Planungsgebiet wurde zu den im Altlastenverzeichnis des Landkreis Emsland registrierten Flächen geprüft. Eine Überschneidung wurde nicht festgestellt. Ich weise darauf hin, dass anhand von Luftbildern sowie früherer Begehungen bekannt ist, dass die Fläche zur Lagerung von Mutterboden und zum Teil Grünabfällen genutzt wurde ggf. wird. Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten ggf. beseitigen).

Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Der Hinweis auf die Ablagerung von Mutterboden und zum Teil Grünabfällen sowie das Erfordernis der ordnungsgemäßen Entsorgung wird in die Begründung aufgenommen. Hinweise auf Altlastenverdacht gibt es auch vor dem Hintergrund der aktuellen und bisherigen Nutzung nicht. Auf den Flächen wurde temporär unbelasteter Boden gelagert. Dieser wurde zwischenzeitlich abgefahren. Ein Gefährdungspotenzial ist nicht zu beschreiben

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: In dem gekennzeichnetem Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Hinweise werden in die Planunterlage sowie die Begründung aufgenommen.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

7. Schlussbemerkung/Abwägung

Mit diesem Bebauungsplan trägt die Gemeinde Sögel als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Planung erfassten Bereich die geordnete Nutzung und Entwicklung entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Sögel erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Die Prüfung der möglichen Innenverdichtung vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat schon im Zuge der Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel ergeben, dass die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche für die geplante Gemeinbedarfsfläche unausweichlich ist. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen ist begründet.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege wurde besondere Beachtung geschenkt. Gemäß den Ausführungen zur Entwässerung ist diese Bauleitplanung vollzugsfähig. Auch die Ausführungen zu der landwirtschaftlichen Immissionssituation lassen keine Restriktionen erwarten. Ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme bzw. Untersuchungen ist das Vorhaben unbedenklich und damit vollzugsfähig. Das ermittelte Kompensationsdefizit kann über entsprechende Ersatzmaßnahmen ausreichend ausgeglichen werden.

Die Gemeinde Sögel stellt das Flurstück Nr. 97 der Flur 59 in der Gemarkung Sögel zu einer Größe von 5.758 m² zur Verfügung und richtet dieses entsprechend den naturschutzfachlichen Ansprüchen her, um so die Kompensation des Eingriffes zu erreichen.

Erhebliche negative und nicht kompensierbare Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass dieser Bebauungsplan aus Sicht der Gemeinde Sögel vollzugsfähig ist.

Bearbeitet:Haren (Ems), den 13.05.2020

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 18
E-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de


(Honnigfort)**8. Verfahren****a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeinde Sögel hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

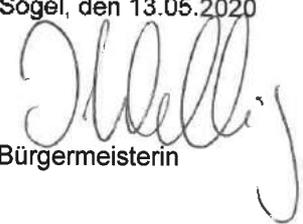
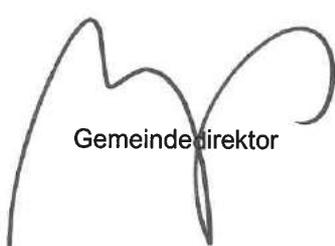
c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 27.12.2019 bis einschl. 27.01.2020 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Sögel ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 13.05.2020.

Sögel, den 13.05.2020


Bürgermeisterin
Gemeindevizektor

Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel



Büro Sinning



Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel

Landkreis Emsland

Projektnummer: 1919

Projektleitung: Dipl. Landschaftsökologe Dr. Hanjo Steinborn

Bearbeiter: M.Sc. Landschaftsökologie Tammo Koopmann

Stand 06. Juni 2019

Auftraggeber		Gemeinde Sögel Fachbereich 60 – Bauwesen Ludmillenhof 49751 Sögel
Auftragnehmer		Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Ulmenweg 17, 26188 Edeweicht-Wildenloh info@buero-sinning.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben.....	5
2.1	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	5
2.2	Angaben zum geplanten Vorhaben.....	6
3	Methodik.....	8
4	Ergebnisse	9
4.1	Brutvögel	9
4.2	Fledermäuse	11
5	Hinweise zu Eingriffsregelung und Artenschutz	13
6	Quellen	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Potenzielles Artenspektrum Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94	10
Tabelle 2:	Potenzielles Artenspektrum Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des BP Nr. 94 im Raum	4
Abbildung 2:	Blick in den Geltungsbereich von BP Nr. 94 aus Westen (Fotoposition: Norden, Blickrichtung: Osten).....	5
Abbildung 3:	Blick in den Geltungsbereich von BP Nr. 94 aus Westen (Fotoposition: Süden, Blickrichtung: Osten).....	6
Abbildung 4:	Detailansicht des Geltungsbereichs von BP Nr. 94	7
Abbildung 6:	Endoskop im Einsatz (in diesem Beispiel an einem Brettverschlag)	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Samtgemeinde Sögel (Landkreis Emsland) und westlich der Ortslage Sögel wird die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 94 planerisch vorbereitet. Die Fläche des BP befindet sich unmittelbar östlich der Ortsumgehungsstraße L53 (Hümmlinger Ring). Nördlich verläuft eine Bahntrasse, südlich grenzt die Sprakeler Straße an. Gemäß vorliegendem Vorentwurf des BP Nr. 94 ist innerhalb des Geltungsbereiches eine Umwidmung zu Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen.

Um zu überprüfen, inwiefern hierfür artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse berührt werden, wurde im April 2019 eine Begehung des Geltungsbereiches durch M. Sc. Landschaftsökolog. Tammo Koopmann durchgeführt. Die Begehung hatte das Ziel, aufgrund der Habitatausstattung ein potenzielles Artenspektrum für Brutvögel sowie regelmäßig genutzte Nester zu ermitteln, sowie das Potenzial für Fledermaus-Quartiere festzustellen.

Die Lage des Geltungsbereiches im Raum ist in Abbildung 1 dargestellt.

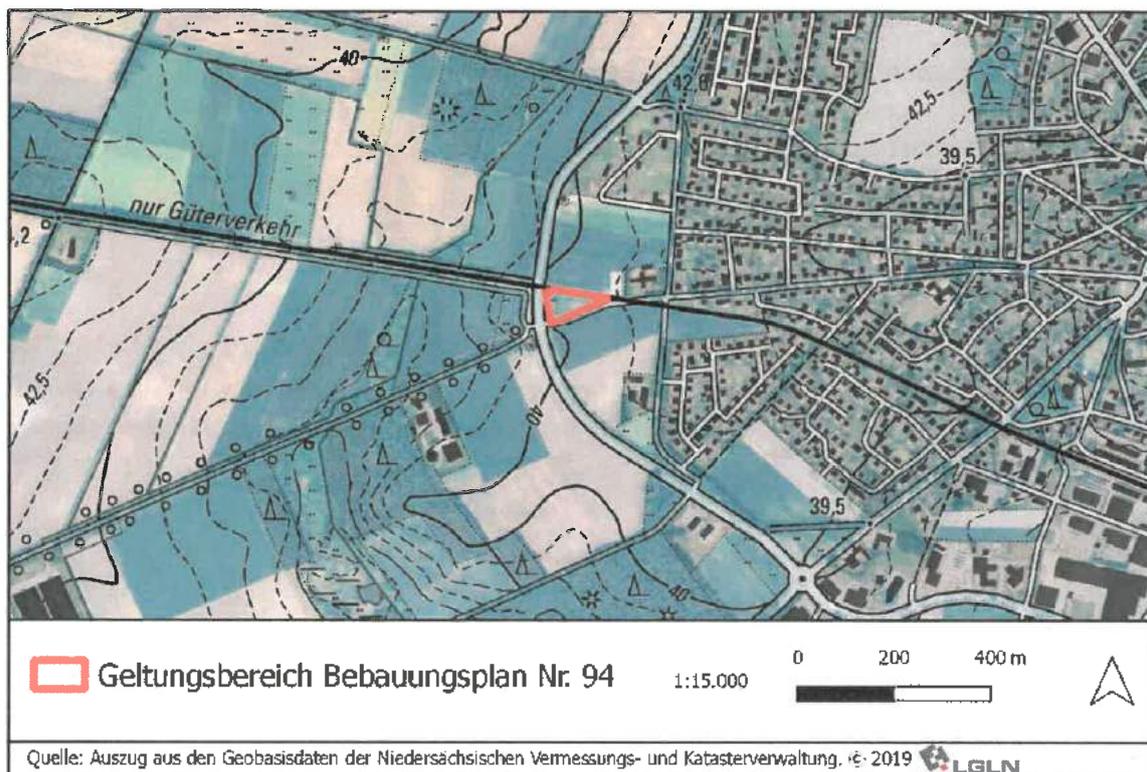


Abbildung 1: Lage des BP Nr. 94 im Raum

2 Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Randlage der Ortslage Sögel und im Dreieck zwischen Ortsumgehung, Bahntrasse und Sprakeler Straße. Der Geltungsbereich von BP Nr. 94 umfasst knapp 0,5 ha. Die Fläche wird an ihrer Nord- und Südgrenze von Gehölzreihen eingerahmt (mittelalte Birken, Eichen und Weiden). Im Zentrum befindet sich zum einen eine brachliegende Ruderalflur, auf der sich u.a. nitrophile Arten wie Große Brennnessel angesiedelt haben (vgl. Abbildung 2). Zum anderen werden Teile der Fläche durch Offenbodenbereiche geprägt. Aufgrund der vielen Reifenspuren in den Offenbodenbereichen ist davon auszugehen, dass die Fläche zwischenzeitig für die Lagerung von Erdaushub und/oder landwirtschaftlicher Nebenerzeugnisse genutzt wurde (vgl. Abbildung 3).

Durch die Lage an insgesamt drei Verkehrswegen liegt eine verhältnismäßig hohe Verlärmung der Fläche vor.



Abbildung 2: Blick in den Geltungsbereich von BP Nr. 94 aus Westen (Fotoposition: Norden, Blickrichtung: Osten)



Abbildung 3: Blick in den Geltungsbereich von BP Nr. 94 aus Westen (Fotoposition: Süden, Blickrichtung: Osten)

Einige der Gehölze weisen Risse, Nischen, abgeplatzte Rinde und/oder Hohlräume auf, die sich in Gestalt und (unter faunistischen Gesichtspunkten) Qualität stark unterscheiden.

2.2 Angaben zum geplanten Vorhaben

Das geplante Vorhaben sieht eine Überprägung der aktuell unbebauten Fläche vor. Gem. Vorentwurf ist im Plangebiet die Errichtung von Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen zulässig. Die Gemeinde hat die Planungsabsicht den innerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölzbestand direkt südlich der Schienenstrecke durch entsprechende Festsetzungen zu erhalten. Südlich und außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein weiterer Gehölzbestand, der somit nicht Gegenstand des BPs ist (vgl. Abbildung 4).

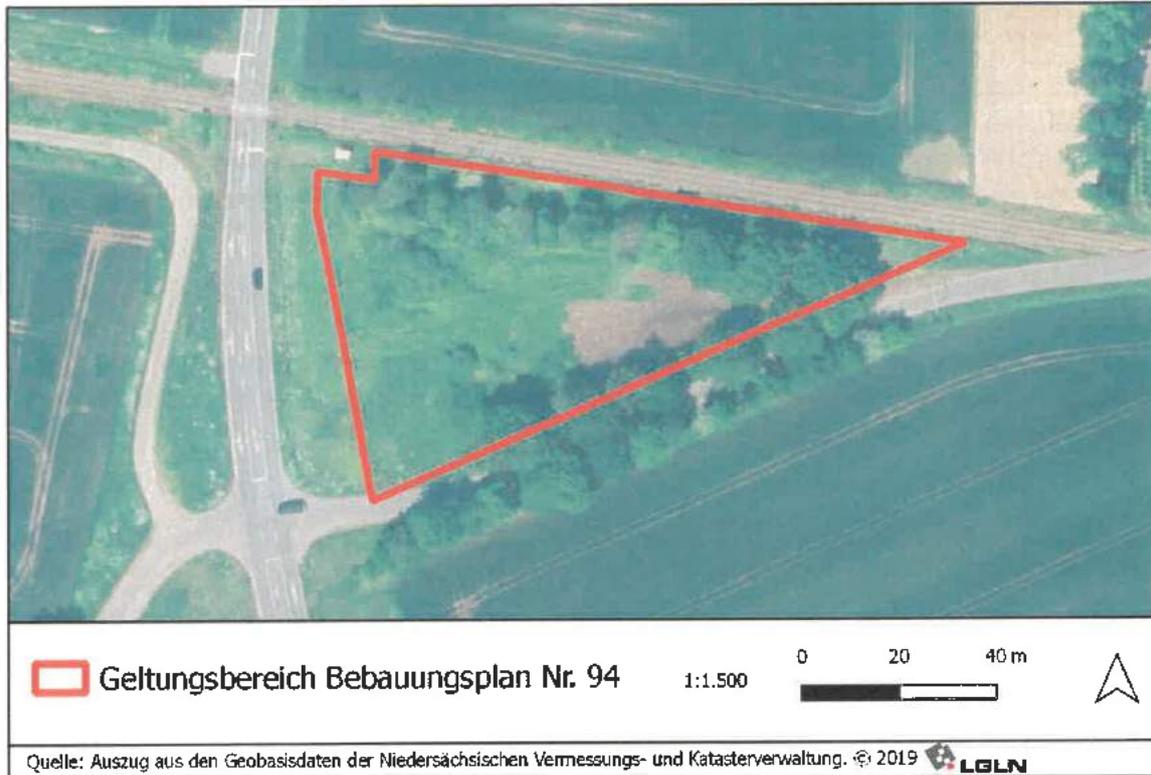


Abbildung 4: Detailansicht des Geltungsbereichs von BP Nr. 94

3 Methodik

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden zunächst die am Begehungstag anwesenden Brutvogelarten erfasst. Zudem erfolgte eine Suche nach geeigneten Höhlen für z.B. Spechte sowie nach Nestern und Horsten. Auf Basis des erfassten Artenspektrums sowie der angetroffenen Biotopstrukturen wurden dann Rückschlüsse auf die potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten gezogen.

Im Hinblick auf das Potenzial der Fläche für Fledermäuse wurde im Besonderen auf das Vorkommen von Nischen, Kerben und Höhlen an Bäumen geachtet, um eine Beurteilung des Quartierpotenzials zu ermöglichen. Sofern derartige geeignete Strukturen im Gebiet vorhanden und erreichbar waren, erfolgte eine Untersuchung mittels Taschenlampe, Fernglas und Endoskop.



Abbildung 5: Endoskop im Einsatz (Beispielbild)

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Während der Geländebegehung ließen sich die folgenden 13 Vogelarten innerhalb des Plangebietes feststellen:

- Bachstelze,
- Blaumeise,
- Bluthänfling (überfliegend),
- Buchfink,
- Erlenzeisig (durchziehend),
- Gimpel,
- Goldammer,
- Graugans (überfliegend),
- Grünfink,
- Kohlmeise,
- Ringeltaube,
- Schwarzkehlchen und
- Zilpzalp.

Im Bereich der beiden Gehölzreihen (nördlich: innerhalb des Geltungsbereiches, südlich: unmittelbar angrenzend) wurden insgesamt acht Höhlen oder höhlenartige Strukturen an Bäumen angetroffen. Alle betreffenden Objekte konnten vor Ort einer Untersuchung unterzogen werden. Eine der Höhlen eignet sich für kleine Höhlenbrüter (z.B. Meisen, Kleiber, ggf. Stare, jedoch zu klein für z.B. Dohlen). Die weiteren höhlenartigen Strukturen können teilweise von Halbhöhlen- oder Nischenbrütern (z.B. Bachstelze, Gartenbaumläufer) genutzt werden.

Es befanden sich keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb des Plangebietes.

Unter Berücksichtigung von Ausstattung und Qualität des im Plangebiet angetroffenen Lebensraums ist davon auszugehen, dass insbesondere ubiquitäre und anpassungsfähige Arten der Siedlungen und Siedlungsränder im Plangebiet brüten werden. Brutaktivitäten anspruchsvoller und im Besonderen scheuer, störungsintoleranter Arten (z.B. Trauerschnäpper, Gelbspötter oder Bluthänfling) ist innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94 aufgrund der permanent anliegenden Verlärmung nicht anzunehmen. Eine Brut von Offenlandarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche) kann aufgrund fehlender freier Sichtbeziehungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Bereich der ruderalisierenden Fläche sind am Boden bzw. bodennah brütende Arten (z.B. Jagdfasan, Rotkehlchen oder Zilpzalp) anzunehmen. Es ist das in Tabelle 1 dargestellte (potenzielle) Spektrum an Brutvogelarten im Plangebiet zu erwarten.

Tabelle 1: Potenzielles Artenspektrum Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94

Artname	RL BRD 2015	RL NDS 2015	RL NDS 2015 TW	BNatSchG	EU-V An. I
Amsel	*	*	*	§	-
Bachstelze	*	*	*	§	-
Blaumeise	*	*	*	§	-
Buchfink	*	*	*	§	-
Dorngrasmücke	*	*	*	§	-
Elster	*	*	*	§	-
Fitis	*	*	*	§	-
Gartenbaumläufer	*	*	*	§	-
Gartengrasmücke	*	V	V	§	-
Gartenrotschwanz	V	V	V	§	-
Gimpel	*	*	*	§	-
Goldammer	V	V	V	§	-
Grauschnäpper	V	3	3	§	-
Grünfink	*	*	*	§	-
Heckenbraunelle	*	*	*	§	-
Jagdfasan	◆	◆	◆	§	-
Kleiber	*	*	*	§	-
Kohlmeise	*	*	*	§	-
Mönchsgrasmücke	*	*	*	§	-
Rabenkrähe	*	*	*	§	-
Ringeltaube	*	*	*	§	-
Rotkehlchen	*	*	*	§	-
Schwanzmeise	*	*	*	§	-
Schwarzkehlchen	*	*	*	§	-
Singdrossel	*	*	*	§	-
Star	3	3	3	§	-
Sumpfmeise	*	*	*	§	-
Türkentaube	*	*	*	§	-
Zaunkönig	*	*	*	§	-
Zilpzalp	*	*	*	§	-
RL BRD 2015	Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)				
RL NDS 2015	Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für Gesamt-Niedersachsen; 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015)				
RL NDS 2015 TW	Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für die Region Tiefland West; 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015)				
Gefährdungskategorien	* = ungefährdet				
BNatSchG	§ = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG				
EU-V Anh. I	- = Art nicht in Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie geführt				
Blau hervorgehobene Arten	Potenziell vorkommende Brutvogelarten, die mindestens auf der Vorwarnliste geführt werden				

Welche Arten die Fläche als Brutrevier nutzen, ist nicht zuletzt von der aktuellen Nutzung der Freifläche abhängig. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche über die Brutsaison hinweg

ruderalisiert, mindestens Kraut- und Strauchschicht unkontrolliert aufwachsen und keine Pflegemaßnahmen umgesetzt werden.

Zu den mindestens auf der Vorwarnliste geführten und potenziell vorkommenden Arten zählen Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauschnäpper und Star. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens dieser Arten ist dabei jedoch aufgrund der verkehrsbedingten Störung des Lebensraums sowie der fehlenden Strukturvielfalt als verhältnismäßig gering einzustufen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für Brutvögel handelt.

4.2 Fledermäuse

Die meisten der im Plangebiet an den Gehölzen festgestellten Hohlräume (hier v.a. Nischen, abgeplatzte Rinde) eignen sich allenfalls als Tagesversteck für Fledermäuse. Die einzige festgestellte etwas tiefere Baumhöhle befindet sich in der nördlichen Baumreihe. Für diesen Hohlraum liegt ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier vor. Da sich die festgestellte Baumhöhle in einem Baumstamm mit einem Brusthöhendurchmesser von deutlich weniger als 0,5m befindet, ist eine Funktion als Winterquartier jedoch nicht anzunehmen.

Auf Basis der Ausstattung und Qualität des Lebensraums sowie der Verbreitung der einzelnen Fledermausarten können Rückschlüsse auf das potenzielle Artenspektrum im Plangebiet gezogen werden. Dieses ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Potenzielles Artenspektrum Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste BRD	Rote Liste NDS
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2
Brandtfledermaus (Große Bartfledermaus)	<i>Myotis brandtii</i>	V	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	3
Bartfledermaus (Kleine Bartfledermaus)	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D.u.	D.u.
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D.u.	D.u.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3
Rote Liste BRD	Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (HAUPT et al. 2009)		
Rote Liste NDS	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENRÖTHI et al. 1993)		
Gefährdungskategorien	V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet	* = ungefährdet G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes D.u. = Daten unzureichend	

Aufgrund der nur wenige hundert Meter entfernt und südwestlich gelegenen Waldflächen ist eine zumindest sporadische Nutzung des Plangebietes durch stärker an Waldbiotope gebundene Arten (wie z.B. Große Bartfledermaus) möglich.

Es ist davon auszugehen, dass Jagdaktivitäten mindestens im straßenseitig gelegenen Randbereich des Plangebietes (östlich angrenzende Baumreihe) stattfinden. Aufgrund des nur geringen Strukturreichtums ist das Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94 unwahrscheinlich.

Für die Freifläche des Plangebietes ist eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse anzunehmen. Die einzige festgestellte Baumhöhle verfügt über das Potenzial einer hohen Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse.



5 Hinweise zu Eingriffsregelung und Artenschutz

Dieses Kapitel ersetzt keine Eingriffsbewertung oder Artenschutzprüfung, es dient lediglich einer ersten Einordnung möglicher Konflikte.

Bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Freifläche im Geltungsbereich von BP Nr. 94 überplant. Der innerhalb des Plangebietes gelegene Gehölzbestand direkt südlich der Schienenstrecke soll durch entsprechende Festsetzungen erhalten bleiben.

Für die Fläche ist keine besondere Bedeutung für Brutvögel anzunehmen. Die meisten auf der Liste potenzieller Brutvögel geführten Arten sind weit verbreitet und häufig. Darüber hinaus handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige Arten, die in den entstehenden Lebensräumen der Folgenutzung (Fläche für den Gemeinbedarf sowie Errichtung einer Kirche) neue, ggf. sogar geeignetere Lebensräume finden werden. Auf der Liste der potenziell vorkommenden Arten befinden sich einige Brutvögel, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen (vgl. Kap. 4.1). Auch für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verschlechterung ihrer Lebensräume bedingt. Durch den Eingriff entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Brutvögel.

Im Hinblick auf eine Eignung der Fläche als Fledermauslebensraum sind in den Gehölzbeständen zum einen Quartierfunktionen möglich (insbesondere Tagesquartiere). Zum anderen sind auf der Freifläche Jagdaktivitäten von allgemeiner Bedeutung zu vermuten. Da die Gehölzreihen nicht entfernt werden, findet eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Fledermausarten durch das geplante Vorhaben nicht statt.

Um eine Tötung von am Boden bzw. bodennah brütenden Vogelarten zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen. **Die auf der Fläche umzusetzenden Baumaßnahmen (einschließlich Abschieben des Oberbodens) sind daher nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September durchzuführen.** Sofern die Baumaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen sollen, wäre eine Untersuchung und Freigabe der betroffenen Flächen durch einen Ökologen unmittelbar vor dem Start der Bautätigkeiten erforderlich. Unter dieser Bedingung wäre eine Umsetzung der Baumaßnahmen ab dem 01.08 eines Jahres möglich.

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahme sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse zu erwarten.

6 Quellen

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.

HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrg. Bundesamt für NATURSCHUTZ. BfN (Bundesamt für Naturschutz), Bonn-Bad Godesberg, 978-3-7843-5033-2.

HECKENROTH, H., M. BETKA, F. GOETHE, F. KNOLLE, H.-K. NETTMANN, B. POTT-DÖRFER, K. RABE, U. RAHMEI, M. RODE & R. SCHOPPE (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 01.01.1991. Hrg. INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover, 221-226.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer
&
Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 3371-2019

Bebauungsplan Nr. 94, „Alter Lathener Weg“

Auftraggeber: Gemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 09. Mai 2019

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel

Die Vervielfältigung des vorliegenden Gutachtens in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse... ..	2
4	Durchführung der Untersuchungen	3
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse.....	3
5.2	Grund- und Schichtwasserverhältnisse	3
5.3	Wasserdurchlässigkeit.....	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	4
7	Schlusswort.....	5

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde von der Gemeinde Sögel beauftragt, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ die im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse auf die Eignung für eine Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 60/2 und 61/6 der Flur 68, Gemarkung Sögel. Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte in Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) des Bodens und der Grundwasserflurabstand bzw. der Abstand zu einer wasserstauenden Bodenschicht maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000
- Geologische Karte 1:25.000
- Bodenübersichtskarte 1:50.000
- Hydrogeologische Karte 1:50.000
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis des Versickerungsversuches

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von Geschiebelehm (Schluff) aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials.

Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der betrachteten Fläche der Bodentyp Pseudogley-Podsol zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt entsprechend der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 bei >27,5 bis 30,0 m NHN. Aus der Geländehöhe von etwa 40 bis 41 m NHN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von ca. 10 bis 13,5 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse im Plangebiet wurden am 23.04.2019 zwei Rammkernsondierungen (RKS 1 und RKS 2) bis auf eine Tiefe von jeweils 5 bzw. 3 m unter GOK abgeteuft. Die Ansatzpunkte der Rammkernsondierungen sind dem Lageplan in Anlage 2 zu entnehmen. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch bzw. im Bohrgut ermittelt. In der Anlage 3 sind die im Gelände aufgenommenen Bohrprofile dargestellt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde am Standort RKS 1 über einen Versickerungsversuch (VU 1) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelman-Bohrer abgeteuft ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte am Standort VU 1 in einer Tiefe von 0,7 bis 0,8 m unter GOK mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung der untersuchten Standorte im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung der Untersuchungspunkte wurde ein Vermarkungspunkt am nördlich des Plangebietes angrenzenden Bahnhäuschen gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In den Rammkernsondierungen wurde bis zu einer Tiefe von 0,6 – 0,7 m unter GOK humoser Oberboden aus humosem, mittelsandigem, schluffigem Feinsand aufgeschlossen. Darunter folgt bis zu einer Tiefe von ca. 0,9 – 1,0 m unter GOK mittelsandiger, schwach schluffiger Feinsand. Unterhalb der Sandauflage wurde bis zur Aufschlussendtiefe von 5 bzw. 3 m unter GOK Geschiebelehm aufgeschlossen, welcher sich aus stark sandigem, schwach tonigem, sehr schwach feinkiesigem Schluff zusammensetzt. Der Geschiebelehm wird im Tiefenbereich von 1,2 bis 1,6 m unter GOK im Bereich des Aufschlusspunktes RKS 1 und im Tiefenbereich von 1,1 bis 1,3 m unter GOK im Bereich des Aufschlusspunktes RKS 2 von einer Schicht aus mittelsandigem, schwach schluffigem Feinsand durchzogen.

5.2 Grund- und Schichtwasserverhältnisse

Zum Untersuchungszeitpunkt konnte in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen sowie im Bohrgut weder Grund- noch Schichtwasser festgestellt werden.

Infolge der jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sind Aussagen zum maximal bzw. minimal zu erwartenden Wasserstand ausschließlich nach Langzeitmessungen in geeigneten Messstellen möglich.

Oberhalb des schlecht wasserdurchlässigen Geschiebelehmes ist in niederschlagsreichen Witterungsperioden mit dem Auftreten von Schichtwasser zu rechnen. Zudem kann der Geschiebelehm wasserführende Schichten enthalten.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Im oberhalb des Geschiebelehmes anstehenden mittelsandigen, schwach schluffigen Feinsand wurde im Versickerungsversuch VU 1 ein Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) von $1,1 \times 10^{-5}$ m/s (Auswertung siehe Anlage 4) ermittelt.

Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für den geprüften Sand ein k_f -Wert von rd. 2×10^{-5} m/s.

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist entsprechend den Untersuchungsergebnissen aufgrund des oberflächennahen Anstehens von schlecht wasserdurchlässigem Geschiebelehm im aktuellen Zustand der Fläche nur eingeschränkt für eine Versickerung geeignet.

In Anlehnung an die DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und einer wasserundurchlässigen Schicht eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen. Die Möglichkeit für eine Versickerung besteht an Standorten mit einem geringen Grundwasserflurabstand z.B. in der Ausführung von flachen Versickerungsmulden mit einer geringen Flächenbelastung (Au/As), ggf. in Kombination mit einer Aufhöhung des Geländes am geplanten Versickerungsstandort mit einem für eine Versickerung geeigneten Boden, sodass zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und der Schichtoberkante des Geschiebelehmes eine Sickerstrecke von ≥ 1 m gegeben ist.

Es ist zu beachten, dass es bei einem Betrieb einer Versickerungsanlage oberhalb des wasserstauenden Geschiebelehmes an dessen Schichtoberkante zu einer Bildung von Schichtwasser und zu einem lateralen Abfluss kommen wird. Es ist daher zu prüfen, ob es hierdurch zu Schäden an angrenzenden Bauwerken kommen kann.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für den untersuchten Sand oberhalb des Geschiebelehmes ein k_f -Wert von rd. 2×10^{-5} m/s angesetzt werden. Der Geschiebelehm weist erfahrungsgemäß einen k_f -Wert von $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s auf.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 9. Mai 2019



Dipl.-Geol. Sven Ellermann

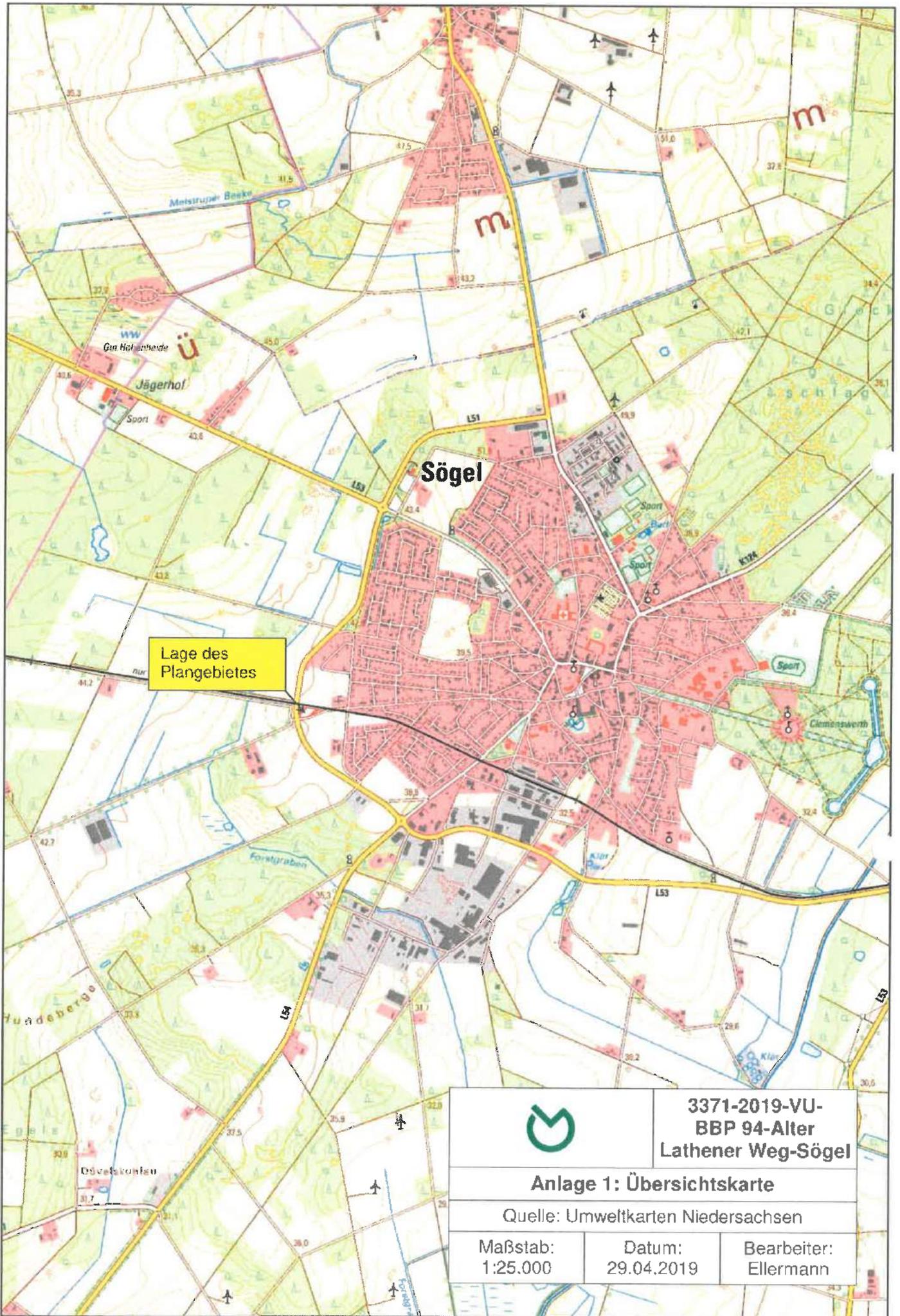
Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte
- Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen
- Anlage 4: Ergebnis des Versickerungsversuches

Anlage 1: Übersichtskarte



Lage des Plangebietes

	3371-2019-VU- BBP 94-Alter Lathener Weg-Sögel	
	Anlage 1: Übersichtskarte	
Quelle: Umweltkarten Niedersachsen		
Maßstab: 1:25.000	Datum: 29.04.2019	Bearbeiter: Ellermann

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Sögel
Gemarkung: Sögel
Flur: 68 Flurstück: 61/6

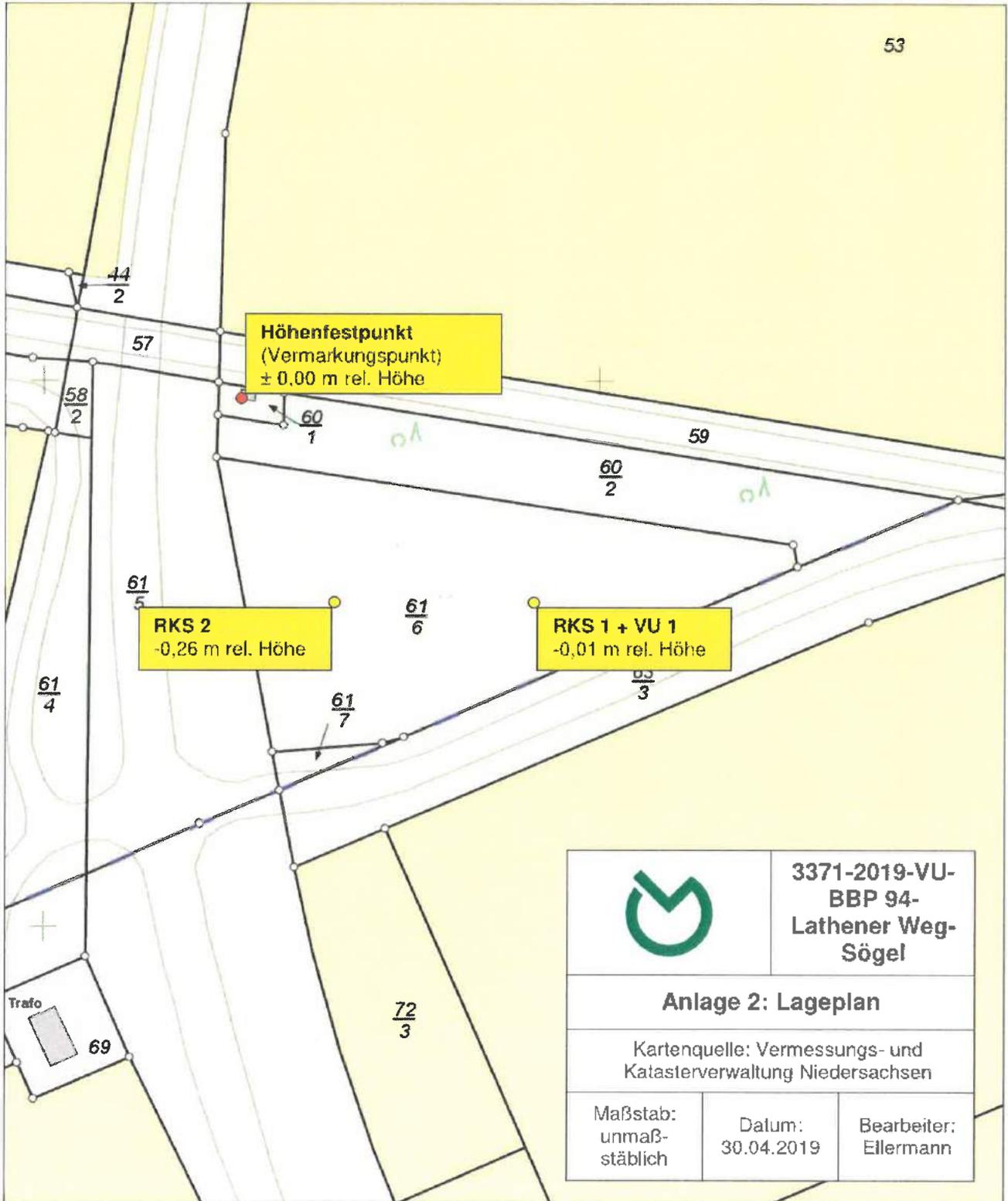
Liegenschaftskarte 1:1000

Standardpräsentation

Erstellt am 30.04.2019

N = 5855489

E = 32398073



	3371-2019-VU-BBP 94-Lathener Weg-Sögel	
Anlage 2: Lageplan		
Kartenquelle: Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen		
Maßstab: unmaßstäblich	Datum: 30.04.2019	Bearbeiter: Ellermann

E = 32398073

N = 5855249

0 10 20 30 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Meppen - Stand: 27.04.2019
Obergerichtsstraße 18
49716 Meppen

Bereitgestellt durch:
Büro für Geowissenschaften M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen

Kote [m]
1,00

0,00

-1,00

-2,00

-3,00

-4,00

-5,00

RKS 1

-0,02 m



Feinsand, humos, mittelsandig, schluffig, graubraun

0.65

Feinsand, mittelsandig, schwach schluffig, beige - braun

0.85

Geschiebelehm, Schluff, stark sandig, schwach tonig, schwach feinkiesig, hellbraun

1.20

Feinsand, mittelsandig, schwach schluffig, beige

1.55

Geschiebelehm, Schluff, stark sandig, schwach tonig, schwach feinkiesig, hellbraun

5.00

gemäß DIN 4021

kein Grundwasser angetroffen

Kote [m]
1,00

0,00

-1,00

-2,00

-3,00

-4,00

-5,00

RKS 2

-0,26 m



Feinsand, humos, mittelsandig, schluffig, graubraun

0.60

Feinsand, mittelsandig, schwach schluffig, beige

0.95

Geschiebelehm, Schluff, stark sandig, schwach tonig, schwach feinkiesig, hellbraun - braun

1.10

Feinsand, mittelsandig, schwach schluffig, beige

1.30

Geschiebelehm, Schluff, stark sandig, schwach tonig, sehr schwach feinkiesig, hellbraun

3.00

gemäß DIN 4021

kein Grundwasser angetroffen



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN
Bernach-Kohe-Strasse 19, 48480 Spelle, www.mo-bfg.de

Projekt: 3371-2019-VU

BBP Nr. 94 Lathener Weg, Sögel

Anlage 3

Bohrprofile

Maßstab: Höhe: 1:50

Datum: 25.04.2019

Bearbeiter: Ellermann

Anlage 4: Ergebnis des Versickerungsversuches

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert
Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

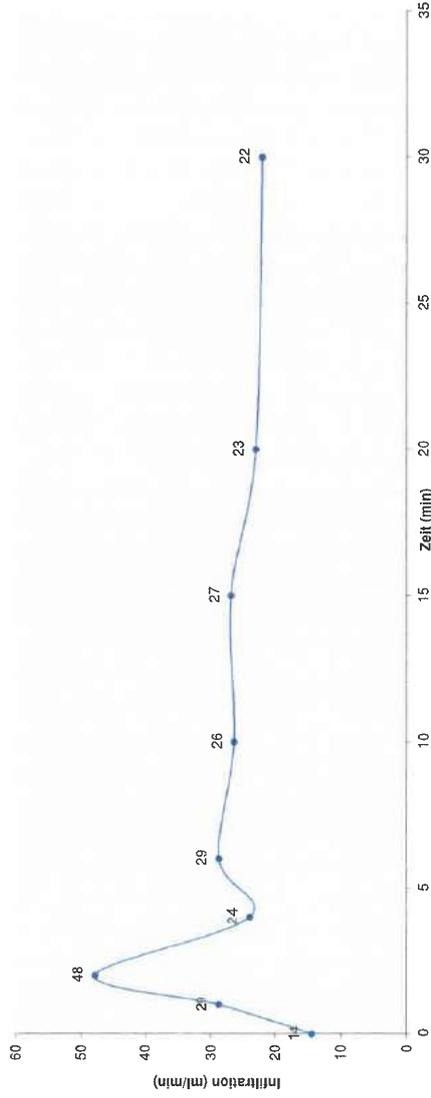
Projekt: 3371-2019 (Anlage 4)

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 18.04.2019

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	3	1	29
3	8	2	48
4	13	4	24
5	19	6	29
6	30	10	26
7	44	15	27
8	56	20	23
9	79	30	22
10			
11			
12			



Durchmesser Bohrloch

7 cm

Tiefe Bohrloch bis Wasserstand (h₀)

70 cm

Wassertemperatur

13 °C

Bohrlochtiefe (H)

80 cm

Grundwasserstand (GW) /
wasserundurchlässige Bodenschicht

85 cm

Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q" 0,37 ml/sec

Durchm. (mm): 110

22,0 ml/min

Radius-Bohrloch "r"

4 cm

Wert "h₀"

70 cm

Wert "h" = H-h₀

10 cm

Wert "S" = GW-H

5 cm

Viskosität

1,2 Wasserviskosität im Bohrloch

Wasserviskosität bei 20°C

$$k = \frac{Q}{2\pi \cdot h \cdot \ln\left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1}\right]}$$

FALSCH Für S ≥ 2h: k = Q

$$k = \frac{Q}{\pi \cdot h \cdot (3h + 2S)}$$

WAHR Für S < 2h:

1,1 * 10⁻⁵ m/s

K_r-Wert:

95,3 cm/Tag

Gemeinde Sögel

Entwässerungskonzept zum
Bebauungsplan Nr. 94
„Alter Lathener Weg“

Aufgestellt:

Planungsbüro Thomas Honnigfort, Nordring 21, 49733 Haren (Ems), Tel. 05932 503515

Stand: 10.12.2019

Inhalt

1. Auftraggeber und Vorhaben	3
2. Lage im Raum	3
3. Natürliche Grundlagen	3
4. Beschreibung des geplanten Vorhabens	4
5. Hydraulische Berechnungen	5
6. Bewertung und Vorbehandlung des Regenwassers	6
7. Zusammenfassung.....	7
8. Einrichtung, Umgang und Wartung der Versickerungsmulde	7

In der Anlage:

1. Übersichtskarte 1 : 5.000
2. Ausschnitt B-Plan Nr.94 „Alter Lathener Weg“ Stand 13.11.2019
3. Bebauungskonzept Architekturbüro Radke Stand Juni 2019
4. Ermittlung der Versiegelung/Ermittlung durchschnittlicher Abflussbeiwert
5. Entwässerungskonzept
6. Berechnung des erforderlichen Speichervermögens
7. Bewertung nach Merkblatt DWA-M153
8. Ermittlung des Behandlungsbedarfes (ATV-DVWK M153)

1. Auftraggeber und Vorhaben

Der Auftraggeber, die Samtgemeinde Sögel, plant in Sögel an der Sprakeler Straße, Flur 68, Flurstück 61/1 die Aufstellung des B-Plan Nr.94 „Alter Lathener Weg“ mit dem Inhalt „Flächen für den Gemeinbedarf“ speziell „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Im Rahmen dieses B-Planes soll auch der Umgang mit dem anfallenden, unbelasteten Regenwasser geregelt werden. Dementsprechend wurde das vorliegende Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 94 durch die Gemeinde Sögel beauftragt.

2. Lage im Raum



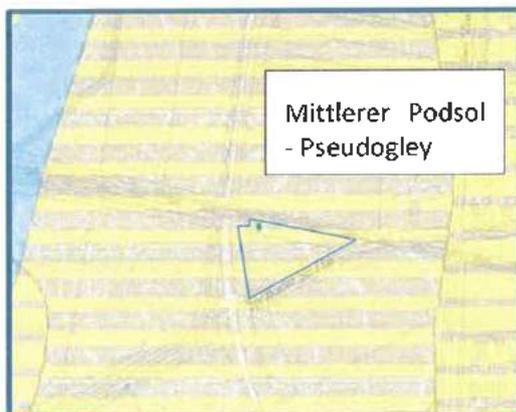
(Quelle: Topographische Karte Nibis Kartenserver)

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Westen der Stadt Sögel. An die Fläche grenzt im Norden die Bahnstrecke „Lathen-Werlte“, im Westen der „Hümmlinger Ring“ und im Süden die Sprakeler Straße. Die weitere Umgebung wird intensiv, landwirtschaftlich genutzt.

3. Natürliche Grundlagen

- Geologie und Boden

Gemäß der geologischen Übersichtskarte M.: 1:500.000 (Nibis - Kartenserver), handelt es sich im Bearbeitungsgebiet hauptsächlich um schluffig/tonig bis sandig/kiesiges/Grundmoräne (Geschiebelehm,-mergel) Ausgangsmaterial des Drenthe Stadiums der Saale-Kaltzeit.



Die neben stehende Bodenübersichtskarte (Nibis-Kartenserver M.: 1: 50.000) zeigt für das Bearbeitungsgebiet „mittleren Podsol-Pseudogley“.

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle) wurde von der Gemeinde Sögel beauftragt, die im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse auf die Eignung für eine Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen.

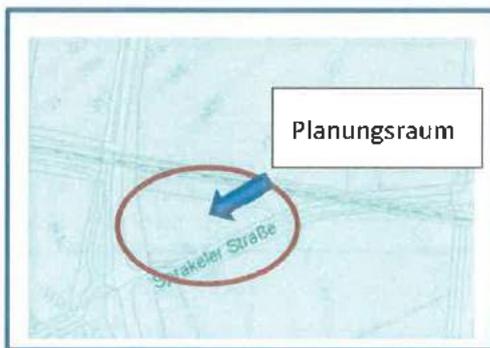
Dazu wurden jeweils am 23.04.2019 zwei Rammkernsondierungen vorgenommen. Bis in eine Tiefe von ca. 0,7 m unter GoK wurde ein humoser Oberboden gefolgt von mittelsandigem, schwach schluffigen Feinsand (0,90 - 1,00m unter GOK) aufgeschlossen. Unterhalb der Sandauflage in einer Tiefe von 1,10m – 1,20 m unter GOK wurde bis zur Aufschlussentiefe Geschiebelehm aus stark sandigem, schwach tonigen sehr schwach feinkiesigen Schluff vorgefunden.

Der kf-Wert der oberhalb des Geschiebelehms anstehenden Schicht wurde mit $2 \cdot 10^{-5}$ m/s angegeben.

- Morphologie und Grundwasser

Das Grundstück fällt von einer Höhe von 41,00 mNN an der Ostgrenze auf ca.40,05 mNN an der Westseite, und ist somit sehr eben.

Die Grundwasseroberfläche befindet sich bei > 27,5 bis 30 mNN.



(Quelle: „Lage der Grundwasseroberfläche 1:50.000“

Nibis Kartenserver)

Im Rahmen der vorgenannten Rammkernsondierung vom April 2019 durch das Büro M&O wurde bis zum Aufschlussende weder Grund- noch Schichtwasser in den Bohrlöchern oder dem Bohrgut vorgefunden.

Zusammenfassung:

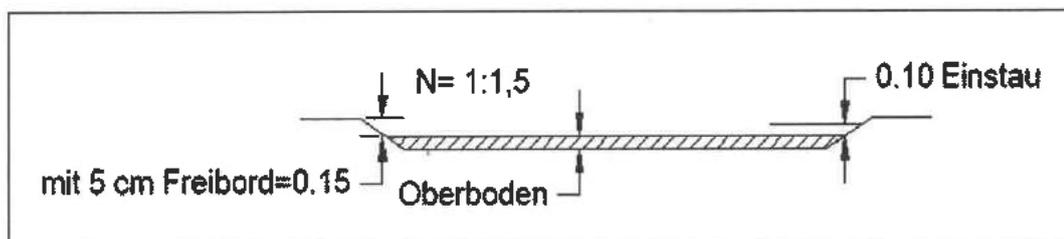
„Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere des oberflächennahen Anstehens von Geschiebelehm kommt das Büro für Geowissenschaften M&O zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet für den Betrieb einer Versickerungsanlage nur eingeschränkt geeignet ist. Es wird empfohlen, um eine ausreichende Sickerstrecke $\geq 1,00$ m (gemäß DWA 2005) zu erreichen, die Ausführung von flachen Versickerungsmulden einer geringen Flächenbelastung (Au/As) z.B. mit der Aufhöhung des Geländes zu kombinieren.“

4. Beschreibung des geplanten Vorhabens

- 4.1 Wie bereits unter Punkt 1 angesprochen, plant der Auftraggeber die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer rumänisch-orthodoxen Kirche. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.94 „Alter Lathener Weg“ gilt für einen Geltungsbereich mit einer Größe von 4.778 m² der als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen werden soll. Die Grundflächenzahl beträgt 0,6, der überbaubare Bereich beträgt 2.327 m² (siehe Blatt 2).

Das Architekturbüro Radke aus Sögel hat mit Stand vom 26.06.2019 ein Bebauungskonzept entwickelt. Neben dem Kirchengebäude mit einer Fläche von etwa 315 m² wird ein Parkplatz mit 24 Stellplätzen und eine Aufstellfläche für einen Bus vorgesehen. Die Kirche soll fußläufig über einen Weg vom Parkplatz aus erreicht werden. Für die weitere Zukunft hält das Bebauungskonzept eine Erweiterungsfläche vor, die die Möglichkeit für den Bau eines Gemeindehauses bietet (siehe Anlage 3)

- 4.2 Das vorliegende Entwässerungskonzept greift die Vorgaben der Versickerungsuntersuchung durch das Büro für Geowissenschaften M&O aus Spelle im Zusammenhang mit dem Bebauungskonzept des Architekturbüros Radke auf. Es ist geplant, das anfallende Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen über Rinnen in flachen Mulden mit einer Einstautiefe von ~10 cm zu sammeln und zu versickern. Die geplanten Sickermulden mit einer Gesamtgröße von 588 m² liegen auf dem Flurstück 60/2 im Norden des Bearbeitungsgebietes und entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches. Der geplante Erschließungsweg zur Kirche kann breitflächig in den Seitenraum entwässert werden. Die Mulden sollen Notüberläufe erhalten, die über ein DN 100 er Rohr einem Schacht zugeführt werden. Der Schacht erhält einen DN 100 Anschluss an eine bestehende DN 500 RW-Leitung (Blatt Nr.5).



5. Hydraulische Berechnungen

Vorgaben aus dem Bebauungsplan Nr. 94 „Alter Lathener Weg“:

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 4778 m². Die GRZ von 0,6 ermöglicht eine Flächenversiegelung von 2867 m².

Vorgaben aus dem Bebauungskonzept des Architekturbüro Radke aus Sögel, Stand 26.06.2019:

Anhand der Vorgaben wurde ein durchschnittlicher Abflussbeiwert von 0,7 ermittelt (Blatt 4).

Vorgaben aus der Versickerungsuntersuchung des Büro für Geowissenschaften M&O GbR aus Spelle:

Der ermittelte kf-Wert für die oberhalb des Geschiebelehms anstehende Schicht wurde mit $2 \cdot 10^{-5}$ m/s angegeben. Die potentielle Sickerstrecke bis zu den wasserstauenden Schichten beträgt 1,10m bis 1,20m unter GOK.

Vorgabe aus dem vorliegenden Entwässerungskonzept:

Gesamtfläche der geplanten Versickerungsmulden: 588 m²

5.1 Ergebnis

Das im Anhang berechnete, erforderliche Speichervermögen beträgt 57,80 m³. Bei einer Sickerfläche von 588 m² müssen die Mulden über eine Einstautiefe von 10 cm verfügen. Ein Freibord von 5 cm ist mit ein zu kalkulieren, so dass die Mulden eine Gesamttiefe von 15 cm erreichen sollten. Besonders am Westrand des Bearbeitungsgebietes kann die Sickerstrecke dadurch weniger als 1,00 m betragen. Das ist bei der Ausführung zu beachten und das Gelände entsprechend auf zu höhen (Blatt 6)

6. Bewertung und Vorbehandlung des Regenwassers

6.1 Ausgangssituation:

Das anfallende Oberflächenwasser soll im Rahmen einer Muldenversickerung dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewertung des Regenwassers erfolgt anhand des Formblattes ATV-DVWK Merkblatt M153.

Die Verschmutzung des Regenwasserabfluss setzt sich vereinfacht zusammen aus

- 1.) Verschmutzung des Niederschlages aus der Luft
- 2.) Belastung infolge der Nutzung oder Material der abflusswirksamen Flächen

- die Klassifikation der Verschmutzung wird als Summe aus den Belastungspunkten 1 u. 2 vorgenommen.

Für das Bearbeitungsgebiet wird die potentielle Luftverschmutzung bedingt durch die potentielle Staubbelastung als Typ L2 klassifiziert "Siedlungsbereiche mit mittlerem Verkehr".

Die Bewertung der Regenabflüsse in Abhängigkeit von der Herkunftsfläche

- 1.) Für die Dachflächen als Typ F 2, "Dachflächen und Terrassenflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten"
- 2.) Für die Parkplätze-/Wegeflächen Typ F 3, "Hofflächen- und PKW-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel".

Das Grundwasser wird als G 12 mit einer Punktzahl von 10 typisiert.

6.2 Ergebnis

Insgesamt kommt die Gegenüberstellung zwischen Belastungswert und Gewässerwert zu dem Ergebnis, dass nach einer Passage des Regenabfluss durch bereits 10 cm bewachsenen Oberboden keine weitere Behandlung des Regenwassers erforderlich wäre (Blatt 7 und 8)

7. Zusammenfassung

Auf dem Flurstück 60/2 und entlang des Westrandes des Bearbeitungsgebietes sind Sickermulden mit einer Gesamtfläche von 588 m² geplant. Mit einer Einstautiefe von 10 cm bieten sie ein Speichervolumen von 57,80m³ und sind somit ausreichend dimensioniert um das potentiell anfallende Dach- und Oberflächenwasser eines fünfjährigen Regenereignisses auf zu nehmen und über die Versickerung dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung zu stellen.

Um die erforderliche Sickerstrecke von 1,00m einhalten zu können muss im Rahmen der Ausführung der Abstand zwischen Muldensohle und wasserstauenden Schichten überprüft werden. Das Gelände ist gegebenenfalls entsprechend auf zu höhen.

Die Bewertung der Regenwasserabflüsse ergibt zudem, dass im Zusammenhang mit der vorgesehenen Andeckung der Mulden mit Oberboden in einer Stärke von 10 cm von einer weiteren Behandlung des Regenwassers abgesehen werden kann.

8. Einrichtung, Umgang und Wartung der Versickerungsmulde

Für den einwandfreien Betrieb sind bei der Ausführung und der Wartung der Versickerungsmulden folgende Punkte zu beachten:

- Die Mulden sollen mit Gräsern angesät bzw. mit Rollrasen angelegt werden. Es ist zu beachten, dass die Grasarten so gewählt werden, dass die Pflanzen auch eine kurzfristige Vernässung tolerieren.
- Die Versickerungsmulden sind regelmäßig zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Gleiches gilt für Laubansammlungen bzw. andere Störstoffe.
- Die Versickerungsmulden sind regelmäßig zu kontrollieren. Verschlammungen, Verdichtungen oder Verkrustungen sind durch vertikutieren oder andere lockernde Maßnahmen zu entfernen. Falls die Versickerungsfähigkeit zu stark eingeschränkt ist, ist die Oberbodenschicht teilweise auszutauschen.
- Es dürfen keine Materialien auf den Muldenflächen gelagert werden.

URSCHRIFT



Zusammenfassende Erklärung / Umwelterklärung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ in der Gemeinde Sögel



Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 94 „Alter Lathener Weg“, Sögel soll der aktuelle Bedarf für den Bau einer rumänisch-orthodoxen Kirche als Zentrum religiöser Zusammenkünfte bauleitplanerisch abgesichert werden. Die Gemeinbedarfsfläche soll die Zweckbestimmung „kirchliche Einrichtungen“ erhalten. Zulässig sollen Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sein.

In den durchgeführten Untersuchungen zum Plangebiet wurde deutlich herausgestellt, dass sich aus der Inanspruchnahme des Plangebietes zum Zwecke der Nutzung für den Gemeinbedarf ein vertretbarer Eingriff in den Naturhaushalt und ins Landschaftsbild ergibt. Auch die Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes bestätigen diese Bewertung.

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung ein Kompensationsdefizit von 6.935 WE verbleibt. Weiterhin wurde auf der Fläche des von dieser Planung überlagerten Geltungsbereiches im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 eine externe Kompensationsmaßnahme festgelegt. Die Kompensation der Wallhecke aus der vorgenannten Bauleitplanung sollte am westlichen Rand der Ortslage von Sögel auf der jetzt als Gemeinbedarfsfläche vorgesehenen Dreiecksfläche zwischen der Bahnstrecke Lathen - Werlte im Norden und der Sprakeler Straße im Süden erfolgen (Flurstück 61/1 Flur 68, Gemarkung Sögel). Diese Ersatzmaßnahme wurde noch nicht angelegt und soll aufgrund der jetzigen Planung wie folgt verlegt und dort auch das durch diese Planung entstandene Kompensationsdefizit ausgeglichen werden:

Für die neue Ersatzmaßnahme und für den Ausgleich des durch die jetzige Planung entstehenden Defizites von 6.935 WE wird das Flurstück Nr. 97 der Flur 59 in der Gemarkung Sögel zu einer Größe von 5.758 m² hergerichtet. Es liegt im Naturpark Hümmling (NP NDS 00014) und in direkter nördlicher Nachbarschaft zu dem seit dem Jahr 2000 bestehenden Naturschutzgebiet Schaapmoor (NSG WE 00236). Es fehlen noch für die Kompensation der Wallhecke rund 25 m. Im Bebauungsplan Nr. 82 „Nördlich Schlosspark“ wurde eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, in der jedoch auch ein Wall aufgeschüttet wurde. In diesem Bereich wurde bereits eine 48 m lange überplante Wallhecke im Rahmen einer Grabenerweiterung auf einer Länge von 96 m im Verhältnis 1:2 ersetzt. Der entsprechende WHG-Antrag dazu ist genehmigt. Der restliche Wallheckenersatz kann auf des noch zur Verfügung stehenden Wallheckenanteiles ersetzt werden. Der vorhandene Wall ist ca. 261 m lang. Abzüglich der 96 m bereits zugeordneten Wallheckenanteile und unter Anrechnung des oben beschriebenen noch fehlenden Anteils von 25 m verbleiben hier noch 140 m für die Kompensation von weiteren Eingriffen in Wallhecken.

Fazit: Sämtliche landespflegerischen Maßnahmen werden im Umweltbericht begründet. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zu dieser Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ wurde durch Bekanntmachung vom 06.12.2018 auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 10.01.2019 um 16:00 Uhr in der

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sögel hingewiesen. Interessierte Bürgerinnen sind zu diesem Termin nicht erschienen. Bedenken, Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Gemäß § 4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Sögel vom 06.12.2018.

Der Landkreis Emsland forderte auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen die Einflüsse auf den Wasserhaushalt in der Umweltprüfung zu bewerten, ein schlüssiges Entwässerungskonzept zu erstellen, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit zwei Begehungen des Plangebiets und Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erstellen. Weiterhin wurden Hinweise zur Herrichtung der Bauflächen und Rodungsarbeiten abgegeben.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen weist auf die Emissionen von der Landesstraße 46 hin und dass keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden können. Weiterhin wurden Auflagen und Hinweise zur Bauverbotszone und Baubeschränkungszone geäußert.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auf die bestehenden Geruchsbelastungen aus der Landwirtschaftlichen Tierhaltung hingewiesen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ der Gemeinde Sögel hat in der Zeit vom 27.12.2019 bis einschließlich 27.01.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel (Zi. I, Obergeschoss) zur öffentlichen Einsicht ausgelegen. Auf die öffentliche Auslegung wurde durch Bekanntmachung vom 16.12.2019 hingewiesen. Es waren keine Personen erschienen. Bedenken, Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2019 am Planaufstellungsverfahren beteiligt.

Gravierende und zusätzlich zu berücksichtigende Stellungnahmen in Bezug auf die Thematik „Umwelt“ wurden nicht eingereicht.

Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen

Planungsmöglichkeiten

Ohne Durchführung des Vorhabens könnte der rumänisch-orthodoxen Kirchengemeinde keine adäquate Fläche für den Bau eines kirchlichen Zentrums zur Verfügung gestellt werden, da im Ortskern von Sögel keine entsprechenden Flächen verfügbar sind. Demnach müsste der vorhandene Bedarf durch ein anderes, weiter vom Ortskern entferntes, neu zu erschließendes Gelände befriedigt werden, was in der Folge zu einem größeren Flächenbedarf in der offenen Landschaft, höherem Verkehrsaufkommen, höheren Eingriffen in Natur und Landschaft, höherem Erschließungsaufwand u.a. führen würde. Die vorliegende Planung trägt somit zur sparsamen Nutzung von Grund und Boden bei.

Bei der Standortentscheidung wurden seitens der Samtgemeinde Sögel und der Gemeinde Sögel Alternativen unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen und der Machbarkeit und Flächenverfügbarkeit untersucht.

Da die Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänisch-orthodoxen Gläubigen zur Verfügung steht, die zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des direkten Ortskerns sinnvoll und geeignet. Durch die direkte Anbindung an den „Hümmlinger Ring“ ist eine

unproblematische verkehrliche Erreichbarkeit gegeben. Derzeit sind keine Flächen für eine Innenverdichtung vorhanden und verfügbar. Brachflächen oder Baulücken können für eine kirchliche Nutzung nicht aktiviert werden. Aus diesem Grund plant die Gemeinde Sögel den Bau der rumänisch orthodoxen Kirche nebst kirchlichen Zwecken dienende Anlagen an dem vorgesehen Standort, der verfügbar ist und den städtebaulichen Ansprüchen genügt. Es sollen keine Flächen an der Peripherie, sondern Flächen beansprucht werden, die sich sinnvoll in das Ortsgefüge einbinden lassen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Potenziale der Innenentwicklung nicht bekannt sind. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sögel, bedarfsgerecht und an einem geeigneten Standort den Bau der Kirche und der Nebenanlagen zu ermöglichen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehen Bereich sinnvoll ist und begründet ist.

Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Umweltprüfung wurden folgende Fachgutachten erstellt.

- „Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel“; Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, 26188 Edewecht-Wildenloh; 06. Juni 2019
- Versickerungsuntersuchung Projekt: 3371-2019 Bebauungsplan Nr. 94, „Alter Lathener Weg“; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 48480 Spelle, 09.05.2019

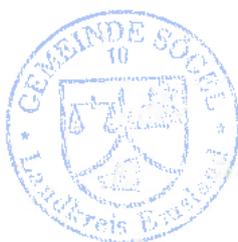
Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf die Umweltkarten Niedersachsen und die Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juli 2016) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Änderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Sögel, den 04.01.2021

(Günter Wigbers)
Gemeindedirektor



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.900.000 € um 600.000 € erhöht und damit auf 5.500.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel, 05.11.2020

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich der §§ 2 und 3 der I. Nachtragshaushaltssatzung sind durch den Landkreis Emsland am 14.12.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.01.2021 bis zum 26.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

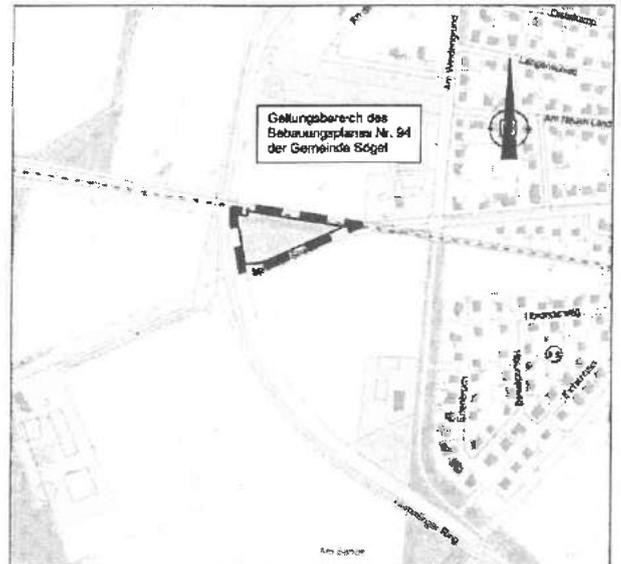
Sögel, 22.12.2020

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

13 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ der Gemeinde Sögel mit örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt westlich der Ortslage im Bereich „Hümmlinger Ring“/„Sprakeler Straße“ und ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Geofachdaten © NLSTBV 2019, Maßstab: 1 : 5.000

Quelle: Auszug aus den Geofachdaten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell auf Grund der COVID-19-Pandemie nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen solchen vorher unter Tel. 05962/206543.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse

„www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 06.01.2021

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor